

# Stenographischer Bericht

der

## zweiten Sitzung des Krainischen Landtages zu Laibach

am 4. März 1864.

**Anwesende:** Vorsitzender: Freiherr v. Codelli, Landeshauptmann in Krain. — Regierungs-Commissär: k. k. Statthalter Freiherr v. Schloisnigg. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme: Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Barthol. Widmar und der Herren Abgeordneten: Graf Gustav v. Auersperg, Golob, Kapelle, Kosler, Locker, Anton Freiherr v. Zois. — Schriftführer: Svetec.

**Tagesordnung:** 1. Lesung des Sitzungs-Protokolls vom 2. März. — 2. Mittheilung der Regierungs-Vorlage, die Gemeinde-Ordnung betreffend. — 3. Vortrag des Rechenschaftsberichtes. — 4. Einbringung des Präliminars des Grundentlastungs-Fondes pro 1865. — 5. Antrag auf Ertheilung einer Gnadengabe für den Irrenhaus-Wärter Pokorn. — 6. Wahl der Mitglieder der Finanz-Section.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten.

**Präsident:** Ich eröffne die Sitzung, nachdem die genügende Anzahl von Mitgliedern versammelt ist.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der Sitzung vom 2. März zu verlesen. (Schriftführer v. Langer liest dasselbe. Nach der Verlesung): Ist gegen die Fassung des Protokolls etwas zu bemerken?

Abg. Deschmann: Ich bitte um's Wort. Es geschieht in dem Protokolle Erwähnung, daß eine vertrauliche Sitzung abgehalten wurde. Es ist der Zeitpunkt, wann dieselbe begann, angegeben, und zugleich auch der Zeitpunkt, wann wieder die öffentliche Sitzung eintrat. Nun ist es aber auch wichtig, daß wir über diese vertrauliche Sitzung ein Protokoll haben, indem sonst gar nichts darüber existiren würde. Leider ist neulich vergessen worden, auf den §. 12 der G. D. Rücksicht zu nehmen, wornach das Protokoll über die vertrauliche Sitzung sogleich verfaßt, und am Schlusse derselben vorgelesen und richtig befunden werden muß. Da es doch von Wichtigkeit ist, daß auch über diese vertrauliche Sitzung ein Protokoll existire, würde ich beantragen, daß dasselbe nachträglich vom Herrn Schriftführer v. Langer verfaßt, und einmal bei Gelegenheit, bevor die öffentliche Sitzung beginnt, dem h. Hause vorgelesen und von demselben bestätigt würde.

Präsident: Ich kann den Herrn Antragsteller dießfalls beruhigen, indem das Protokoll bereits verfaßt ist, und am Ende der Sitzung vorgelesen werden wird.

Ist sonst etwas über die Fassung dieses Protokolls zu bemerken? (Nach einer Pause): Es wird nichts dagegen bemerkt, es ist also als richtig anerkannt.

Ich habe von dem Herrn Landtags-Abgeordneten Locker ein Schreiben erhalten des Inhaltes (liest):

„Euer Hochgeboren!

Werden aus dem sub % beigeschlossenen ärztlichen Zeugniß erschen, daß ich an der Gicht leide, und zur Herstellung meiner Gesundheit einen 14tägigen Urlaub benötige, und daher zum Landtag nicht erscheinen kann.

Ich ersuche daher: Euer Hochgeboren geruhen mir einen 14tägigen Urlaub zu bewilligen.

Conrad Locker m. p.“

Das Zeugniß lautet (liest):

„Daß Herr Conrad Locker, Realitätenbesitzer und Bürgermeister in Krainburg, an der Gicht leide, und zur Herstellung seiner Gesundheit einen Urlaub von 14 Tagen benötige, wird vom Gefertigten unter Amtspflicht bestätigt.“

Krainburg, 1. März 1864.

Dr. Kapreth m. p.“

Die Bewilligung eines 14tägigen Urlaubes steht dem h. Hause zu.

Ich erlaube mir aber den Antrag zu stellen, in Berücksichtigung der angeführten Gründe, dem Herrn Locker den gebetenen 14tägigen Urlaub von heute an dauernd zu bewilligen. (Die Versammlung erhebt sich.)

Es liegt ferner ein weiteres Gesuch vom Herrn Johann Kosler vor folgenden Inhalts. (liest):

„Durch den vor einigen Tagen erlittenen Sterbefall meines Vaters sind mir dringende Geschäfte zugefallen, welche meine Abwesenheit von hier fordern und mich hindern, an den Landtags-Verhandlungen Theil zu nehmen.“

Ich bitte daher, das hohe Landtags-Präsidium wolle mir einen Urlaub von 14 Tagen bewilligen.

Johann Kosler m. p.“

Ich trage auf die Bewilligung dieses Urlaubes für Herrn Kosler an. (Die Versammlung erhebt sich.)

Es ist dem Landes-Ausschusse eine Note des k. k. Landespräsidiums unter dem 20. Februar zugekommen folgenden Inhalts: (liest)

„Mit dem hohen Ministerial-Erlasse vom 30. December 1863, Z. 9091, ist ein mit Rücksicht auf die einschlägigen letzten Landtagsbeschlüsse neu abgefaßter Gesetzentwurf einer Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung für Krain herabgelangt, welchen ich gleich bei Zusammentritt des nächsten krainischen Landtages als neuerliche Regierungsvorlage einzubringen die Ehre haben werde.

Da jedoch der Umfang dieses Gesetzentwurfes ein bedeutender ist, dessen Vielfältigkeit zum Behufe der Be-theilung sämmtlicher Landtags-Mitglieder einen mehreren Zeitaufwand erfordert, so ermangle ich nicht, dem löbl. Landes-Ausschusse zur Ermöglichung der zeitgerechten Vielfältigkeit und rücksichtlich der wünschenswerthen Förderung der dießfälligen Landtags-Verhandlung schon dermal eine beglaubigte Abschrift der gedachten Regierungsvorlage im Anschlusse mitzutheilen.“

Die Regierungsvorlage ist lithographirt worden und befindet sich bereits in den Händen der Herren Landtags-Abgeordneten.

Es erübrigt nur noch, dießfalls eine Commission zu wählen, welche mit der Berathung dieses Gegenstandes und mit der Berichterstattung betraut werde.

Ich erlaube mir in dieser Beziehung jene Commission in Antrag zu bringen, welche bereits voriges Jahr mit der Berathung und mit der Berichterstattung der Gemeinde-Ordnung beauftragt war, weil ich von der Voraussetzung ausgehe, daß diese Commission, die bereits in den Gegenstand eingeschossen ist, am ersten und schnellsten das betreffende Operat liefern wird.

Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Deschmann: Herr Präsident! Ich würde mir erlauben den Antrag zu stellen, daß eine neue Commission gewählt würde, und zwar aus dem principiellen Grunde, indem vielleicht auch noch andere Gesetzesvorlagen, welche im vorigen Jahre der Landtag erledigt hat, und welche die allerhöchste Genehmigung nicht erhalten haben, demselben zur nochmaligen Berathung zugewiesen werden, Vorlagen, bei denen nur eine geringere Anzahl Mitglieder gegenwärtig war, als es bei dem Gemeindegesetze der Fall gewesen ist. Nun handelt es sich bei einzelnen derselben um principiell sehr wichtige Fragen, und da zwar würde man denn doch die einzelnen Ausschußmitglieder in eine große Verlegenheit bringen, von den Anträgen, welche sie im vorigen Jahre gestellt haben, wieder abzuweichen, da es voraussichtlich ist, daß in diesem Ausschusse wieder der nämliche Berichterstatter gewählt würde, welcher im vorigen Jahre über diesen Gegenstand dem h. Hause Bericht zu erstatten die Ehre hatte. Diese Gründe also sind es, welche mir so wichtig zu sein scheinen, daß ich diese Erwägung der Berücksichtigung eines h. Hauses anheimstellen würde, und mir erlaube den Antrag zu stellen, daß für den vorliegenden Fall, nämlich für die neuerliche Berathung des Gemeindegesetzes, eine eben so große Anzahl Mitglieder, wie verfloßenes Jahr, durch eine neue Wahl des h. Hauses hervorgehen möchte.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Kromer: Ich erlaube mir die Anfrage zu stellen, ob die h. Regierung nicht auch die Gründe mitgetheilt habe, warum sie von den einzelnen Paragraphen, welche sie nicht angenommen haben will, abzugehen findet. Darnach werde ich meinen weitem Antrag stellen.

Präsident: Gründe sind von der Regierung keine mitgetheilt worden. Es sind nur die Paragraphe mitgetheilt worden, welche nicht zur Aufnahme geeignet gefunden worden sind.

Abg. Kromer: Es ist für einen Ausschuß allerdings sehr schwierig, von jenen Bestimmungen des Gemeindegesetzes abzuweichen, die er als entsprechend, als nothwendig in dasselbe aufzunehmen fand, dieß ist um so schwieriger, nachdem die h. Regierung gar nicht mitgetheilt hat, warum sie von diesen einzelnen Bestimmungen abzuweichen findet.

Ungeachtet dieser Schwierigkeit jedoch glaube ich, daß der frühere Ausschuß auch mit der Aufgabe der neuerlichen Ueberprüfung des Gemeindegesetzes zu betrauen sei, und zwar aus dem Grunde, weil ich voraussetzen muß, daß der frühere Ausschuß im ganzen Gemeindegesetze, in den einzelnen Bestimmungen und in deren Zusammenhange vorzüglich vertraut, daher zunächst in der Lage ist, zu beurtheilen, ob mit Rücksicht auf die sonstigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes in die Anforderungen der Regierung eingegangen werden kann, und wie weit etwa, falls er von seinen früheren Beschlüssen abzuweichen findet, auch noch andere Paragraphe eine Aenderung erleiden müßten; ich würde mich daher dem Antrage des Herrn Landeshauptmannes anschließen.

Präsident: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so schließe ich die Debatte und bringe den Antrag des Herrn Landtagsabgeordneten Deschmann zur Abstimmung, welcher dahin geht, daß eine neue Commission zur Berichterstattung und Prüfung der neuen Regierungsvorlage gewählt werde. Jene Herren, welche mit dem Antrage des Herrn Deschmann einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist in der Minorität geblieben.

Ich bringe nunmehr meinen Antrag zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Die Commission bestand voriges Jahr aus den Herren: Freih. v. Apfaltrern, Koren, Sagorz, Ambrosch, Grafen Anton v. Auersperg, Dr. Toman, Dr. Suppan und Golob. (Ruf: Golob ist nicht hier.) Herrn Golob ver-misse ich.

Schriftführer Svetec: Er hat einen Urlaub.

Präsident: Ja, nur einen sechstägigen. Ich ersuche die Herren der Commission, unter einander den Obmann und den Schriftführer zu bestellen, und mir dann anzuzeigen, ob dießfalls eine Aenderung gegen voriges Jahr eingetreten sei. —

Wir kommen zum Rechenschaftsberichte. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, Herrn v. Strahl, dießfalls den Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter v. Strahl: (liest)

„Hoher Landtag!

Es ist das zweite Mal, daß der Landes-Ausschuß, in Erfüllung der ihm durch den §. 26 der Landes-Ordnung auferlegten Pflicht, vor diese hohe Versammlung tritt, um Rechenschaft abzulegen über seine während der Periode vom 1. Jänner 1863 bis 1. März l. J. bethätigte Wirksamkeit.

Der Landes-Ausschuß fühlt es hiebei recht wohl, wie wenig manche Stelle des folgenden Berichtes dieses hohe Haus befriedigen werde; allein er glaubt andererseits, daß, wer eine Wunde ernstlich heilen will, auch den Muth haben muß, dieselbe bloßgelegt zu schauen; sowie er es von der Gerechtigkeit dieses hohen Hauses erwarten darf, daß es nicht dem Boten werde entgelten lassen, wenn die Botenschaft, die er überbringt, keine erwünschte ist.

Als solchen Voten aber muß sich zunächst der Landes-Ausschuß betrachten, indem er damit beginnt, dem hohen Landtage das Schicksal und das Ergebnis jener Beschlüsse zu schildern, welche dieser, befeelt vom Wunsche, seinem Heimatlande zu nützen, in der letzten Session gefaßt, und sohin dem Landes-Ausschusse zur weitem verfassungsmäßigen Beförderung zugewiesen hat.

## §. 1.

Von den mehreren von diesem hohen Hause in der vorjährigen Session beantragten Landes-Gesetzen, wurde jenes bezüglich der Bestreitung der Kosten zur Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründen-Gebäude, mit a. h. Entschliebung vom 20. Juli 1863, genehmigt, und ist dasselbe als Landes-Gesetz verbindlich, bereits durch das Gesetzblatt kundgemacht.

Rücksichtlich des aus Anlaß dieses Gesetzes vom h. Landtage noch weiters ausgesprochenen Wunsches der Erlassung eines Gesetzes über die Ablösbarkeit der Patronatslasten, hat das hohe k. k. Staatsministerium mit dem Erlasse vom 31. Juli 1863, Z. 5886, eröffnet, daß sich ein solches Gesetz nur nach vorhergegangener umständlicher Verhandlung über die Feststellung der Ablösungs-Modalitäten zu Stande bringen läßt, welche bei der großen Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Ländern, am Zweckmäßigsten durch die Initiative des Landtages vermittelt werden könnten.

Es muß diesem hohen Hause anheim gestellt bleiben, ob und in welcher Art es in diesem Gegenstande eine weitere Initiative ergreifen wolle. Der Landes-Ausschuß, von seinem Standpunkte aus, hat in Betracht, daß diese Angelegenheit vorläufig nur ein particulares Interesse berührt, geglaubt, sich vorderhand darauf beschränken zu dürfen, diesen Stand der Sache dem h. Hause lediglich zur Kenntnissnahme zu bringen, und die allfälligen weitem Weisungen darüber zu gewärtigen.

Desgleichen wurde der in der 31. Sitzung dieses hohen Hauses gefaßte Beschluß der Einführung einer Hundesteuer in der Stadt Laibach, mit a. h. Entschliebung vom 23. Mai 1863 genehmigt, und ist diese Maßregel vom hierortigen Stadtmagistrate bereits durchgeführt.

Mit der Bemerkung endlich, daß auch das in der 11. und 36. Sitzung berathene Regulativ für das Moorbrennen in Folge a. h. Genehmigung vom 23. Juli v. J. zum Landesgesetze erwachsen ist, schließt sich der bedauerenswerth kleine Kreis des in's praktische Leben getretenen Ergebnisses der langen und bewegten Verhandlungen des vorjährigen Landtages.

Diese generelle Bemerkung entbindet jedoch den Landes-Ausschuß nicht von der Pflicht, diesem hohen Hause auch speciell die einzelnen nicht genehmigten Beschlüsse wieder in das Gedächtniß zurückzurufen, und hiebei die Gründe anzuführen, welche der Gewährung der einschlägigen Bitten und Anträge, von Fall zu Fall entgegen gestellt wurden.

Diese Pflicht wird um so dringender, als manche dieser Abweisungen gar tiefe Wunden unserm Heimatlande schlug, gerechte Hoffnungen zerstörte, und auf eine besorgliche Art das Vertrauen lähmte, welches die Bevölkerung Krains mit der ihr eigenen Bereitwilligkeit ihrer dormaligen Vertretung und dem Aufleben verfassungsmäßiger Regierungsformen entgegen gebracht hat. (Bravo im Centrum.)

Es tritt nunmehr an diese hohe Versammlung die Aufgabe heran, über Mittel und Wege zu berathen, um, wo dieß allenfalls noch möglich, größern Schaden vom Lande abzuwehren.

## §. 2.

Laut Erlasses des hohen k. k. Landes-Präsidiums vom 11. Dec. v. J., Z. 2171, haben Se. k. k. Apostol. Majestät mit a. h. Entschliebung vom 5. Nov. 1863 dem vom krainischen Landtage beschlossenen Entwurf einer Gemeinde-Ordnung und einer Gemeinde-Wahlordnung, wegen der in den §§. 14, 20, 24, 28, sub 13, 36, 55 und 75 der Gemeinde-Ordnung, und wegen der in §. 33 der Wahlordnung enthaltenen Bestimmungen, dann wegen Hinweglassung des §. 80 der Regierungs-Vorlage, die Allerhöchste Sanction zu ertheilen nicht befunden.

Da in dieser Richtung diesem h. Hause eine neue Regierungs-Vorlage mit Beibehaltung der nicht beanstandeten Bestimmungen des vorigen Entwurfes, und mit Berücksichtigung des vom Landtage zum §. 17 der Gemeinde-Ordnung gestellten Antrages in Aussicht gestellt wurde, welche Vorlage dem Landtage hinreichende Gelegenheit bieten wird, die Differenzpunkte zu erörtern, so glaubt sich der Landes-Ausschuß an dieser Stelle jeder weitem Auseinandersetzung derselben enthoben.

Dem vom Landtage beschlossenen Entwurfe des Straßen-Concurrenz-Gesetzes haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit a. h. Entschliebung vom 26. Juni 1863, mit Rücksicht auf die bei den §§. 22 und 23 beschlossenen Abänderungen der Regierungs-Vorlage, die a. h. Genehmigung zu ertheilen, gleichfalls nicht befunden.

Der von diesem Hause in der 34. und 36. Sitzung berathene Entwurf des Gesetzes, betreffend das Schulpatronat, und die Bestreitung der Kosten für die Localitäten der Volksschule, erhielt nach Inhalt der a. h. Entschliebung vom 19. Juli 1863 wegen seiner principiellen Abweichung von der Regierungs-Vorlage gleichfalls nicht die allerh. Genehmigung.

Da der bisherige Stand der einschlägigen Gesetze für die pecuniären Interessen des Landes günstiger sich darstellt, als jener, den die gedachte Regierungs-Vorlage schaffen wollte, so lag weder für den Landes-Ausschuß, noch liegt für diesen Landtag ein Grund vor, bezüglich dieses Gesetzes die Initiative zu ergreifen, sondern es scheint zweckmäßig, abzuwarten, ob die h. Regierung nicht eine neue, die Interessen des Landes minder verletzende Vorlage in dieser Beziehung einbringen werde.

Diesem h. Hause ist es noch erinnerlich, daß bei der in der 37. Sitzung berathenen Feststellung des Voranschlages für den krainischen Grundentlastungs-Fond auch ein Zuschlag auf die indirecte Steuer im Auge gehalten wurde.

Nach Inhalt des h. Ministerial-Erlasses vom 26. Juni v. J., Z. 4817, wurde zwar erklärt, daß principiell gegen die Inanspruchnahme der indirecten Steuer als Object eines Zuschlages zur Dotirung des Grundentlastungs-Fondes Nichts eingewendet werde, daß jedoch die Durchführung dieser Maßregel wegen der damit verknüpften Verkehrshemmungen und Controlen einiger Schwierigkeit unterliege, welche vorerst nach Möglichkeit zu beseitigen wäre.

In Folge dessen ist der Landes-Ausschuß mit der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in's Einvernehmen getreten, und hat einige Maßnahmen zur Durchführung in Voranschlag gebracht, worüber die Verhandlungen noch schweben. daher sich Seine k. k. Apostolische Majestät Allerhöchstihre Entschliebung in diesem Punkte noch vorbehalten haben.

Belangend den Voranschlag pro 1864 für den ständischen Fond, wurde laut Erlasses vom 23. October v. J. Z. 19365, statt der in Anspruch genommenen Staats-

Dotation von 19.447 fl., nur ein Zuschuß von 9683 fl. bewilliget. Es ist bekannt, daß die Höhe dieser Ziffer von dem Endergebnisse der Verhandlung über die Ansprüche Krains aus der Incamerirung des Provincial-Fondes abhängig ist, eine Verhandlung, zu deren Austragung noch die Anträge des Finanz-Ausschusses dieses h. Hauses gewärtiget werden.

Der in der 40. Sitzung festgestellte Voranschlag des Landes-Fondes erhielt mit a. h. Entschließung vom 27. November v. J. seine Genehmigung.

Nur mit tiefem Bedauern muß der Landes-Ausschuß diesem h. Hause zur Kenntniß bringen, daß die vom Landtage des Herzogthumes Krain beschlossene Aufnahme eines Lotto-Anlehens von zwei Millionen Gulden, „nachdem dieselbe nach den vorgenommenen Berechnungen den angestrebten Zweck der Abtragung der Landesschuld an den Grundentlastungs-Fond nicht in zuverlässiger Weise erfüllen würde“ — zu Folge Eröffnung des h. Staatsministeriums nicht genehmiget wurde.

Die Zuversicht, mit der das Land der Gewährung dieser seiner Bitte entgegen sah, die Mühe, mit welcher das Zweckmäßige und Ungefährliche dieser Finanz-Operation bis in die kleinsten Details dargestellt wurde, die gnädige Aufnahme, welcher sich die zur Ueberreichung der einschlägigen Petition aus dem Schooße dieses Hauses an das a. h. Hoflager entsendete Deputation zu erfreuen hatte, sie mögen es erklären, wie schmerzlich es hintenher die Landesvertretung empfinden muß, daß dieses, das pecuniäre Interesse des Landes so wesentlich berührende Project dennoch scheitern mußte. (Zeichen der Zustimmung.)

Zwar haben Seine k. k. Apostolische Majestät gleichzeitig den Herrn Staatsminister Allerhöchst zu beauftragen geruht, mit dem Landes-Ausschuß darüber das Vernehmen zu pflegen, wie in anderer Art und Weise jener Zweck mit thunlichster Schonung der Steuerkraft des Landes am besten und vollständigsten erfüllt, und die Ordnung der Geldverhältnisse des Grundentlastungs-Fondes am Zweckmäßigsten herbeigeführt werden könne; allein es hieß sich und das Land täuschen, wollte sich der Landes-Ausschuß der Aussicht hingeben, daß dieser Zweck auf irgend eine andere, als die in Vorschlag gebrachte Art ohne größerer Inanspruchnahme der Geldmittel der Contribuenten erreichbar sei.

Der Landes-Ausschuß und die von ihm in dieser Richtung beauftragte Landes-Buchhaltung bemühen sich ebenso fruchtlos, dieß Problem zu lösen, als es bisher dem Herrn Finanzminister nicht gelungen ist, ungeachtet der bedeutend höher gethürmten Steuerlast dem Staatshaushalte anders aufzuhelfen, als durch — Lotterie-Anlehen. (Beifall.)

Wenn in Folge dieser Sachlage mit dem Jahre 1866 bloß zur Deckung der Erfordernisse des Grundentlastungs-Fondes ein Zuschlag von 40 und mehr Procenten zur directen Steuer unvermeidlich werden sollte, dann möge sich das Land erinnern, daß seine Vertretung rechtzeitig diese aus den Vorjahren herrührende Calamität herankommen sah, und daß sie mit dem Aufgebote aller gesetzlicher, selbst außergewöhnlicher Mittel redlich, jedoch erfolglos, bemüht war, Abhilfe zu schaffen, so lange es noch möglich schien. (Bewegung.)

An dieses h. Haus aber tritt die Anforderung heran, diese satfam signalisirte Gefahr fest im Auge zu halten, und dem Landes-Ausschuße die weiteren Instructionen in diesem Gegenstande an die Hand zu geben.

## §. 3.

Belangend jene Anträge und Vorschläge, welche der letzte Landtag weiters nach dem §. 19 der Landes-Ordnung über bereits bestehende Einrichtungen, bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, an die h. Regierung gestellt hat, ist der Erfolg gleichfalls weit hinter der berechtigten Erwartung zurückgeblieben.

So haben die Anträge wegen der verfassungsmäßigen Revision des Gesetzes vom 28. April 1862 ob Gefährdung der bergmännischen Interessen des Herzogthums Krain; der Antrag auf Abänderung des Artikels X. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1862 in Absicht der auch den Frauenpersonen und den unter Vormundschaft und Curatel Stehenden, im Gemeinde-Ausschuße einzuräumenden Viril-Stimme, — bisher noch keine Erledigung erfahren.

Der in der 35. Sitzung gefaßte Beschluß, betreffend die Vorlage der Strafproceß-Ordnung und die Competenz der Geschworengerichte, wurde nach Inhalt des Erlasses des h. k. k. Staatsministeriums vom 20. August v. J., Z. 6378, zwar dem k. k. Justizministerium mitgetheilt, und von diesem unter dem 14. August v. J., Z. 1205, zur Kenntniß genommen, allein dieß h. Haus kann es ebenfalls aus den Reichsraths-Verhandlungen zur Kenntniß nehmen, daß in diesem Belange bisher Nichts weiters geschehen sei. (Ruf: Traurig!)

Die in der 38. Sitzung mit solcher Wärme und Einmüthigkeit beschlossene Petition wegen Aenderung mehrerer Bestimmungen des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes und wegen Herabsetzung der Militärdienst-Befreiungstaxe, wurde vom h. Staatsministerium mit Erlaß vom 9. November v. J., Z. 6507, dahin erlediget, daß sich dasselbe nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Kriegsministerium nicht in der Lage finde, darauf einzugehen, weil, abgesehen davon, daß die angeregten Aenderungen auf die Armeeverfassung selbst von wesentlichem Einflusse sein würden, darauf nur bei einer Revision des ganzen Heeres-Ergänzungs-Gesetzes Rücksicht genommen werden könnte, zu welcher Revision dermalen noch keine hinreichenden Bestimmungsgründe vorhanden wären.

Desgleichen hat das k. k. Staatsministerium mit dem Erlasse vom 16. October v. J., Z. 6638, sein Bedauern darüber ausgedrückt, dem in Folge Landtags-Beschlusses vom 31. März 1863 gestellten Ansuchen wegen Ausschcheidung der Vorpanns- und Schub-Auslagen aus dem Landes- und Uebertragung derselben auf das Reichs-Budget nicht entsprechen zu können, weil der dermalen dießfalls gesetzlich bestehende Grundsatz nicht zu Gunsten eines einzelnen Kronlandes alterirt werden kann, und die Regierung in Anbetracht der schwierigen Finanzlage nicht in der Lage sei, die grundsätzliche Uebernahme derselben in den Staats-Ausgabs-Etat zu beantragen.

Der Landes-Ausschuß vermag die Zurückweisung des in der gleichmäßigen Beitragspflicht aller Kronländer zu diesen Ausgaben begründeten Anspruches Krains nicht mit dem Begriffe des Rechtes und der Billigkeit in Einklang zu bringen, und wenn berücksichtigt werden will — was ämtliche Nachweisungen außer Zweifel setzen — daß dieses einzelne Kronland von der aus ihm bezogenen Jahres-einnahme von durchschnittlich . . . . . 5,400.000 fl. nach Abzug aller das Land treffenden Verwaltungs-Auslagen, und nach Abzug der auf dasselbe anrepartirten Quote der allgemeinen Verwaltungskosten, zusammen mit . . . . . 3,700.000 „ den Mehrbetrag von . . . . . 1,700.000 fl.

als reinen Ueberschuß zur Bestreitung der Central-Verwaltungs-Auslagen jährlich abführt (hört, hört), so kann es wahrlich nicht Wunder nehmen, daß dieses kleine Kronland eine Erleichterung von der es erdrückenden Last anstrebt und kein Verständniß dafür hat, daß ein Grundsatz, dessen Unbilligkeit allseitig anerkannt wird, nicht fahren gelassen werde, selbst wenn die Finanzlage im Allgemeinen eine mißliche ist. (Bravo, sehr gut!)

Mit schmerzlichen Gefühle muß endlich der Landes-Ausschuß von dem Schicksale Nachricht geben, welches die durch eine besondere Deputation dieses Hauses an die Stufen des a. h. Thrones niedergelegte Petition wegen Erleichterung des durch die Grundsteuer unerbäulichmäßig belasteten Kronlandes Krain bisher erfahren hat.

Nachdem es einem Mitgliede dieses h. Hauses vorbehalten war, den langjährigen Schmerzensruf Krains wegen seiner Steuer-Ueberbürdung betreffenden Ortes in Erinnerung zu bringen, und mit der Macht seiner, auf der genauen Kenntniß der Landes-Verhältnisse beruhenden Ueberzeugung zu unterstützen, langte erst vor wenigen Tagen der Ministerial-Erlaß vom 14. l. M., Z. 5686, herab, der die Hoffnung auf die so sehr ersehnte baldige Erleichterung dieses Kronlandes vereitelt, und die Abhilfe in die unabsehbare Weite künftiger Steuer-Reformen hinauschiebt. (Ruf: Traurig!)

Der Bitte um einen provisorisch angemessenen Nachlaß an der Grundsteuer, durch Ermittlung und Umlegung der Gesamtziffer des Grundsteuer-Ordinariums auf der Grundlage von 12% des Catastral-Reinertrages, wurde in Gemäßheit der a. h. Entschliebung vom 6. Februar l. J. keine Folge gegeben, weil eine solche ausnahmsweise Begünstigung bei analogen Verhältnissen auch von anderen Kronländern, deren mehrere mit derlei Ansuchen auf die seinerzeitige Revision des Catasters verwiesen werden mußten, angesprochen werden, und sofort die ohnehin schon bestehenden Differenzen im Schätzungs-Verhältnisse der einzelnen Kronländer nur vermehrt würden, und weil ferner die bevorstehende Reform der Grundsteuer die Gelegenheit bietet, den vom krainischen Landtage beklagten Uebelständen in naher Zeit dauernd abzuhefen.

Ueber die Bitte des Landtages um möglichste Schonung und Nachsicht bei Durchführung der im Finanz-Gesetze vom 19. December 1862 angeordneten Erhöhung des außerordentlichen Zuschlages, wurde auf die durch die Finanz-Ministerial-Erlässe vom 22. Februar 1863, Z. 9556 und 44136, grundsätzlich zugestandenen Erleichterungen hingewiesen.

Ueber die schließliche Bitte endlich wegen Einbringung einer neuen Gesetzes-Vorlage zur Regelung der Grundsteuer auf einer für alle Länder gleichmäßigen und gerechten Basis, wurde der Krainer Landtag auf die dem Abgeordnetenhaufe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegten Gesetz-Entwürfe über die Reformen der directen Besteuerung gewiesen.

Es ist begreiflich, daß diese Erledigung unter den Erwartungen des Landes geblieben ist (Rufe: ja wohl!), weil es in der Natur der Sache liegt, daß die in Aussicht gestellte Steuer-Reform, auch wenn an dieselbe ohne weiteren Verschub Hand angelegt würde, bis zur Durchführung viele Jahre benöthigen wird, und weil jede übermäßige Last, je länger sie getragen wird, um desto schwerer fällt.

Allein ebendeshalb glaubt der Landes-Ausschuß, daß dieß h. Haus in nochmaligen Bitten und Vorstellungen bezüglich dieser Lebensfrage einer hart getroffenen Provinz nicht ermüden möge, die trotz all' dem das Vertrauen nicht aufgegeben hat, und nie aufgeben wird, daß ihre gerechte

Bitte vor dem gerechten Monarchen doch Erhörung finden werde.

## §. 4.

Der in der 4. Sitzung dieses Landtages genehmigte Zubau im hierortigen Civil-Spitale wurde seinem Zwecke entsprechend durchgeführt, und damit einem dringenden Bedürfnisse des Landes begegnet.

Die Kosten dieses Baues mit den weitem in Folge desselben nothwendig gewordenen innern Einrichtungen belaufen sich, vorbehaltlich der noch zu gewärtigenden Prüfung der Baurechnung, auf ungefähr 23000 fl.

Der Landes-Ausschuß behält sich vor, die detaillirte Nachweisung in einem besondern Berichte vor dieses hohe Haus zu bringen und im selben die Ueberschreitung des präliminirten Baufondes gründlich zu rechtfertigen, sowie über die nothwendig gewordenen Kosten der Beschaffungen Rechnung zu legen.

Gleichen Schritt mit dieser räumlichen Verbesserung des Civilspitales, haben auch die im Heilzwecke gelegenen, auf Grund der ärztlichen Conferenzen erlassenen weitem Verfügungen dieses Landes-Ausschusses gehalten.

So wurde eine das ganze System im Auge haltende Haus- und Dienst-Ordnung entworfen, welche mit einer besondern Vorlage diesem h. Hause zur Genehmigung vorgelegt werden wird.

Deßgleichen werden mit besondern Anträgen dem h. Landtage die Regelung der Gebühr für die Separat-Kranken-Zimmer, dann die Anträge wegen Beistellung chirurgischer Hilfsapparate, wegen der Canalisirung, Reconstruction der Aborte, und Herstellung eines zweiten Brunnens u. s. f. zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Seit 1. Jänner l. J. wohnen auch die 3 Secundärärzte wieder im Spitale, wodurch nicht nur der Heilzweck wesentlich gewinnt, sondern auch für den Krankenhaushof die Bezahlung der Quartiergelder in Ersparung kommt.

Der christliche Sinn frommer Wohlthäter hat es übernommen, den schadhast gewordenen Thurm der Spitalskapelle in gefälliger, dem Baustyle der Kapelle entsprechender Form herzustellen; damit ergibt sich für den Landes-Ausschuß die Pflicht, allen diesen ob auch unbekanntem Wohlthätern hiemit seinen aufrichtigen Dank auszusprechen. (Bravo! Bravo!)

In gleicher Weise ist dem hierortigen Krankenhause durch die lehtwillige Anordnung des Herrn Ludwig Mai aus Warschau die Amwartschaft auf ein Legat von 2000 polnische Gulden eröffnet worden, bezüglich dessen Realisirung die nöthigen Schritte eingeleitet wurden, jedoch noch nicht zum Abschlusse gelangt sind.

Die Verhandlung mit den Landes-Ausschüssen von Steiermark und Kärnten wegen Errichtung einer gemeinschaftlichen Irrenanstalt hat zu keinem erwünschten Erfolge geführt, da diese Nachbarländer das einschlägige Project abgelehnt haben.

Indeß ist dem Kronlande Krain durch die a. h. Gnade Seiner k. k. apostol. Majestät die auf dieses Land entfallende Tangente der fünften Staatslotterie mit 35300 fl. zum Zwecke der Erbauung eines neuen Irrenhauses zugewiesen worden, so wie ein hochherziger Bürger Laibachs, Herr Barthol. Sallocher, zu diesem Zwecke ein Legat von 5000 fl. dem Lande zuwendete.

Der Landes-Ausschuß hat für diese Beträge Grundentlastungs-Obligationen im Nominalwerthe von 54100 fl. angekauft, und wird in gleicher Weise auch die Interessen hievon wieder fructificiren. In solcher Art dürfte der Bauhof für ein neues Irrenhaus in einigen Jahren

auf jene Summe gebracht werden, welche es erlauben wird, ohne allzu fühlbarer Inanspruchnahme des Landesfäkels mit dem Projecte des Baues eines neuen, den Anforderungen der Humanität entsprechenden Irrenhauses vorzutreten.

Mittlerweile wurden auch bezüglich der Irrenanstalt, so weit dieß bei den mislichen und beschränkten Local-Verhältnissen möglich war, einige zweckmäßige Aenderungen getroffen, worüber im Sinne des in der 40. Sitzung gefaßten Beschlusses seinerzeit die Rechnung gelegt werden wird.

An den ärztlichen Verein ist das Ersuchen gestellt worden, seine fachmännischen Ansichten und Rathschläge bezüglich des Irrenhauses dem Landes-Ausschusse mitzutheilen, und so steht zu erwarten, daß auch diese hochwichtige Landes-Angelegenheit demnächst einer besseren Wendung zugeführt werde.

Mit einer besondern Vorlage wird sich der Landes-Ausschuß die nachträgliche Genehmigung für die, einem Wärter des Irrenhauses aus Anlaß einer 40jährigen Dienstzeit bewilligte Remunerirung, sowie für die Remunerirung eines Primar- und Secundar-Arzt's für die zehnmonatliche Substitution des Directors, beziehungsweise Primararzt's, an den Landes-Wohlthätigkeits-Anstalten von diesem h. Hause erbitten.

Desgleichen ist vom Landes-Ausschusse eine Vorlage vorbereitet worden, um im verfassungsmässigen Wege eine feste Norm rücksichtlich der Qualification des Directors der Landes-Wohlthätigkeits-Anstalten hervorzurufen, dessen Ernennung, wie bekannt, Se. k. k. apostolische Majestät sich vorzubehalten geruht haben.

#### §. 5.

Dem Lande hat von drei Seiten die Gefahr der Einschleppung der Kinderpest, und mit ihr empfindlicher Verlust gedroht. Der Landes-Ausschuß ist in der angenehmen Lage, diesem h. Hause ankündigen zu können, daß es, Dank der rechtzeitig, umsichtig und energisch getroffenen Maßnahmen der k. k. Landesregierung, gelungen ist, der Weiterverbreitung dieses Uebels schon an der Grenze Einhalt zu thun, und so die Verluste des Landes auf einen kleinen Theil zurückzuführen.

Von Seite des Landes-Ausschusses wurde in dieser Beziehung über Einschreiten der k. k. Landesregierung den Bezirken Cernembl und Feitritz zur Ermöglichung der Stallfütterung und zum Ankaufe von Futterheu vorzuschußweise aus dem Landesfonde eine Aushilfe von 200 fl. bewilliget, und ebenso über die vom k. k. Bezirksamte Raas geschilderte außerordentliche Noth der durch Feuer verunglückten Inassen von Obloë die denselben eine Unterstützung von 200 fl. unter der Bedingung gewährt, daß die betheiligten Hauseigenthümer ihre Gebäude für die Zukunft gegen Feuergefahr assicuriren.

#### §. 6.

Die von diesem h. Hause behufs der Ernennung der landschaftlichen Beamten und Diener bestellte besondere Commission hat sich in der Sitzung vom 28. September v. J. ihrer Aufgabe entlediget, und es ist mit 1. November v. J. die selbstständige landschaftliche Buchhaltung in Wirksamkeit getreten.

Die Beilage A enthält den einschlägigen Personal-Status.

Der Landesbuchhaltung wurden auch die bisher von der Central-Hofstelle besorgten Controlsgeschäfte übergeben, und wird dem h. Hause, wenn nicht in dieser, so zuverlässig in der nächsten Session, die Instruction für die landschaftliche Buchhaltung zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Mit dem Ausdrucke warmen Dankes muß hier noch erwähnt werden, daß das h. Ministerium über die einschlägige Gegenvorstellung dieses Landes-Ausschusses sich bereit erklärte, seine Ansprüche auf die Vergütung der Kosten für die bisher von den landesfürstlichen Organen besorgten buchhalterischen und Controlsgeschäfte des ständischen, Landes- und Grundentlastungsfondes aufzugeben.

#### §. 7.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 5. October v. J. einem mehrjährigen Wunsche des Landes zu willfahren und die successive Erweiterung der hierortigen Unterrealschule zu einer sechsclassigen Oberrealschule allergnädigst zu bewilligen geruht.

Dem Landes-Ausschusse ist vom h. Landtage in der 25. Sitzung der Auftrag geworden, für die Unterbringung und Activirung dieser Schule das Erforderliche zu verfügen. Zu diesem Ende wurde ein, durch Repräsentanten der Stadtgemeinde, unter Beiziehung des Directors der Realschule, verstärktes Comité gebildet, welches nach Erörterung mehrerer Vorschläge, vorerst die Ermöglichung der Unterbringung der Realschule in dem hierortigen Lycealgebäude ins Auge gefaßt hat.

Diese Localisirung ist jedoch unter allen Umständen an die Vorbedingung geknüpft, daß die derzeit im Lycealgebäude untergebrachte Normalschule in ein anderes Locale übersiedle.

Obwohl zu diesem Zwecke bereits einleitende Schritte geschehen sind, konnten die einschlägigen Verhandlungen wegen der eigenthümlichen, hiebei zu Tage gekommenen Verhältnisse bisher um so minder zum Abschlusse gebracht werden, als mittlerweile auch von Privaten Offerte einlangten, welche eine nähere Prüfung nothwendig machen.

Mittlerweile ist ein Locale im Hause des Herrn Wahr miethweise zur Unterbringung des vierten und fünften Jahrganges aufgenommen, und die Oberrealschule somit thatsächlich eröffnet worden.

Hinichtlich des Landesmuseums hat die k. k. Finanz-Bezirks-Direction die Vorlage der Inventur und der Schätzung behufs der Ermittlung des Gebührens-Aequivalentes verlangt, (Rufe: ja freilich!) gegen welches Ansuchen der Landes-Ausschuß unter Berufung auf die den Stiftungen für Studienzwecke gesetzlich zustehende Gebührenbefreiung entschiedene Verwahrung eingelegt und die Entscheidung der Oberbehörde provocirt hat, welche jedoch bis jetzt noch nicht herabgelangt ist.

#### §. 8.

In Befolgung des vom h. Landtage dem Landes-Ausschusse erteilten Auftrages wegen der Uebernahme des Landescultur-Fondes, hat derselbe nicht ermangelt, diesen Fond, als einen Landesfond, zu reclamiren.

Allein aus der Note der k. k. Landesregierung vom 27. September v. J., Z. 9671, geht hervor, daß die betreffenden Ministerien auf Grund der a. h. Entschließung vom 11. Juli 1863 den Anspruch der Landes-Vertretung auf Uebergabe dieses Fondes in den Bestimmungen der Landesstatute nicht begründet finden, weil es sich hiebei um keinen aus Landesmitteln gebildeten Landesfond, sondern um Forst- und Waldfrevel-Strafgelder handelt, welche von den Staatsbehörden in Ausübung ihres forst- und feldpolizeilichen Wirkungskreises verhängt werden.

Uebrigens wurde die gesetzliche Bestimmung dieses Fondes zu Landesculturs-Zwecken im Allgemeinen aufrecht erhalten, und der Landes-Vertretung ein berathender Einfluß auf die Verwendung dieses Fondes gewährt.

Der k. k. Landesbehörde wurde zur Pflicht gemacht, am Schluß jedes Jahres über die Verwaltung und Gebahrung dieses Fonds dem k. k. Handelsministerium Rechnung zu legen und hiebei zugleich die nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zu erstattenden Vorschläge und Anträge über die Verwendung des ganzen, oder eines Theiles des jährlichen, aus den laufenden Zinsen und den eingehenden Strafgeldern sich ergebenden Zuwachses zu speciellen Landesculturs-Zwecken dem Ministerium zu erstatten, welches hierüber von Fall zu Fall sich die Entscheidung vorbehält.

Dieser Fond betrug am Schlusse des Verwaltungsjahres 1863 in 5% Staats-Obligationen 8667 fl. und im Baaren 1318 fl. 75 kr., und es ist bezüglich der Verwendung der Renten desselben von Seite der k. k. Landesregierung derzeit die möglichste Förderung der Aufforstung des Karstes, dann die Hebung der Obstbaumzucht in Unter- und Innerkrain, mittelst Bewilligung von Prämien ins Auge gefaßt worden.

Es bedarf kaum einer besonderen Erwähnung, daß in diesem Vorgange der Keim dafür gelegt erscheint, das Beste des Landes nach Maßgabe der nach und nach heranwachsenden Mittel nachhaltig zu fördern, wobei auch der Landes-Vertretung ein Einfluß gewahrt blieb.

Bezüglich der Uebernahme der Zwangsarbeits-Anstalt in die Verwaltung der Landesvertretung ist kein weiterer Schritt geschehen, da die h. Regierung an der Forderung festhält, daß die Ernennung des Verwalters dieser Anstalt nur ihr vorbehalten bleiben müsse.

Der Landes-Ausschuß hält sich verpflichtet, die Aufmerksamkeit des h. Hauses nochmals auf diese Sachlage hinzuwenden, um bei diesem Conflict, unter welchem ein so wichtiges Landesinteresse auf die Länge der Zeit Gefahr laufen könnte, einen allseitig befriedigenden Ausweg zu finden.

Die dem Landes-Ausschusse aufgetragene Versicherung der landschaftlichen Gebäude ist im Wege einer Offert-Verhandlung unter annehmbaren Begünstigungen durchgeführt worden, indem das Redouten-Gebäude mit den anstoßenden Häusern, das Landhaus und das Pogačnik'sche Haus, die Burg, das Spital und die übrigen Gebäude der Wohlthätigkeits-Anstalten zusammen im Versicherungswerthe von 37.708 fl. auf sechs Jahre, gegen Vorauszahlung einer Gesamtprämie von 111 fl. 67 kr., und desgleichen das Theatergebäude, als solches, dann die dem Theaterfonde gehörigen Logen um eine Jahresprämie von 153 fl. 57 kr. bei der Versicherungs-Gesellschaft „Phönix“ versichert wurden. Nebstdem wurde durch Beistellung neuer, und Ergänzung der bereits vorhandenen Feuerlöschrequisiten in den landschaftlichen Gebäuden, für deren größere Feuer-sicherheit Vorsorge getroffen.

Die Versicherung des Lyceal-Gebäudes mußte wegen der bevorstehenden wesentlichen Umgestaltung desselben füglich auf den Zeitpunkt verschoben bleiben, allwann diese Umgestaltung vorgenommen sein wird.

Der Landes-Ausschuß muß es bedauern, daß die allseitig als höchst dringend anerkannten Bauherstellungen im Lyceal-Gebäude einen nicht zu vermeidenden Aufschub dadurch erfahren mußten, daß das Project der Unterbringung der Oberrealschule mittelst eines Zu- oder Aufbaues im Lyceum einen wesentlich modificirenden Einfluß auch auf diese Herstellungen übet, so daß es unzweckmäßig erscheint, diese in Angriff zu nehmen, ehevor nicht jenes vollständig festgestellt wäre.

Ueber das Ergebnis der dem Landes-Ausschusse aufgetragenen Untersuchung der hierortigen, zum Theile aus Landesmitteln dotirten Hufbeschlages- und Ackerbauschule

wird dem h. Landtage am geeigneten Orte abgesonderter Bericht erstattet werden.

Der Landes-Ausschuß hat nicht ermangelt, in Beachtung des in der 36. Sitzung dieses h. Hauses gefaßten Beschlusses dahin zu wirken, daß ein Mitglied des Landes-Ausschusses auch zu der Morast-Entsumpfungskommission beigezogen werde, um auch bei den Beschlüssen dieser Commission das Landesinteresse zu vertreten.

## §. 9.

In Betreff des projectirten Brückenbaues über die Save bei Gurkfeld hat das h. k. k. Staatsministerium mit Erlaß vom 9. November v. J., Z. 19472, gestattet, daß dem Unternehmer dieses, durch eine Subvention von 10.000 fl. aus Landesmitteln zu fördernden Brückenbaues, der Manthbezug zugesichert werde. Hiebei hat sich jedoch das h. k. k. Staatsministerium gegen jeden Anspruch auf Evictionsleistung Seitens des k. k. Alerars für eine allfällige, von der Herrschaft Gurkfeld aus der Ueberfuhrsgerechtfame angebrochene Entschädigung verwahrt.

Der Landes-Ausschuß hat sofort wegen der auf Kosten der theiligten Concurrenz auf krainischer und steirischer Seite herzustellenden Zufahrten zu dieser Brücke die nöthigen Einleitungen getroffen, worüber die Verhandlungen noch im Zuge sich befinden. Nach Beendigung und Feststellung dieser Zufahrten wird sodann die Ausschreibung eines Concurses zur Begebung des Brückenbaues am Plage sein.

## §. 10.

Die in der 38. und 39. Sitzung hinsichtlich der Förderung der Abwicklung des Grundlasten-Ablösungs-Geschäftes in Krain ausgesprochenen Wünsche der Landes-Vertretung sind der k. k. Landesregierung zur Kenntniß gebracht worden, und haben in einer umständlichen Erörterung derselben über die einschlägigen Verhältnisse mit der Note vom 15. November v. J., Z. 2196, ihre Erledigung gefunden.

Aus dieser Note leuchtet im Allgemeinen der redliche Wunsch der k. k. Landes-Commission hervor, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die bezügliche Operation zu fördern; es wird jedoch darin auch auf thatsächliche Verhältnisse hingewiesen, welche eine Entsprechung aller in dieser Richtung ausgesprochenen Wünsche der Landes-Vertretung wenigstens in dem gegenwärtigen Stadium der Operation unmöglich machen.

Betont wird insbesondere, daß nach dem Wunsche der Landes-Vertretung die Local-Commission in Adelsberg mit Ende Mai 1863 aufgelöst und das Grundlasten-Geschäft dem k. k. Bezirksamte Adelsberg zugewiesen wurde, daß jedoch die noch weiters angestrebte Auflöfung der übrigen Local-Commissionen, und die Auftheilung deren Geschäfte an die Bezirksämter den beabsichtigten Zweck der Beschleunigung und Kostenverminderung nicht nur nicht fördern, sondern in beiden Richtungen zum Abbruch der Sache und der Ersparniß ausfallen müßte. Vielmehr meint die k. k. Landes-Commission, daß, wenn eine noch mehrere Beschleunigung dieses Geschäftes mit Schonung des Kostenpunktes erzielt werden wollte, dieß nur dadurch erreicht werden könnte, daß dort, wo bei einzelnen der Local-Commissionen die vorhandenen Arbeitskräfte nicht genügen, mehr Arbeitskräfte zugewiesen würden.

Dem Wunsche wegen Vorlage bestimmter Reisepläne von Seite der Local-Commissionen ist durch die Normal-Verordnung der Grundlasten-Ablösungs-Landes-Commission ddo. 16. März v. J., Z. 621, entsprochen worden.

Bezüglich der Ertheilung von Abschriften der Verhandlungsacten an die Interessenten wird hervorgehoben,

daß das Kanzlei-Personale verdreifacht werden müßte, wenn die Local-Commissionen verhalten werden sollten, auf Verlangen den Parteien Protocolls- und Zeugenverhørs-Ab-schriften auszufolgen; doch werde den Parteien die Copirung von Verhandlungsacten in der Kanzlei nie verwehrt.

Dem wegen der Sachverständigen ausgesprochenem Wunsche verspricht die Landes-Commission nach Möglichkeit nachzukommen, und bemerkt ferner hinsichtlich der Verwendung k. k. Geometer zu den Vermarkungen, daß diese Verwendung nach Zulaß der Ministerial-Erlässe vom 19. Februar 1862, Z. 7059, und 10. September 1862, Z. 43970, bereits Platz greife.

Die damals gleichzeitig angeregte Frage der subsidiarischen Einrechnung des eigenen Waldstandes in den Servitutsbedarf könne nur der Gegenstand eines besonderen Gesetzes sein, dessen Erlassung, in so fern damit die vielen hiebei auftauchenden verschiedenen Schattirungen erschöpfend normirt werden sollten, unvermeidlich auf das Feld einer, die richtige richterliche Entscheidung nur beirrenden Casuistik führen müßte, und mit Rücksicht auf die vielen mittlerweile rechtskräftig erfolgten Entschiede auch zu spät kommen würde.

In Betreff der Erleichterung bei der Durchführung von Provisorien wird bemerkt, daß dieselben nur bei einer sorgfältigen Erhebung und Feststellung der hiezu erforderlichen Prämissen verhängt werden dürfen, wosern man nicht der Willkühr einen nicht zulässigen Spielraum lassen wollte.

Uebrigens verweist die Landes-Commission auf die beträchtliche Anzahl der vor den Commissionen geschlossenen Vergleiche, und erwähnt, daß, wenn nicht noch mehrere zu Stande kommen, der Grund hievon sicherlich nicht in einer Pflichtversummniß der Organe, sondern in andern Verhältnissen liege.

Rücksichtlich der Aequivalents-Erhebung endlich bemerkt die Landes-Commission, daß hiebei die durch so mannigfache Belehrungen außer allen Zweifel gestellten Bestimmungen der §§. 26 und 28 des Patentges vom 5. Juli 1853 maßgebend seien, und streng befolgt werden.

Ueber die Beschlüsse dieses h. Hauses in Abticht auf die Zugestehung gleicher Begünstigungen hinsichtlich der Servituten in hierländigen ärarischen Waldungen, wie selbe dem Salzkammergute zugestanden wurden, und in Abticht auf die Anflaffung des l. f. Reservat- und Hochheitsrechtes auf die Hoch- und Schwarzwälder in Krain, hat das h. k. k. Staatsministerium mit Erlaß vom 3. Februar l. J., Z. 6053, eröffnet, daß die Frage wegen Aufhebung des l. f. Forstregals eine Frage der größten Tragweite, und allgemeiner Natur sei, die nur nach genauer Kenntniß der factischen Verhältnisse, und nicht bloß für das eine oder andere Kronland allein, zur Lösung gelangen könne, daß aber die Regierung es für angemessen halte, den Wünschen des krainischen Landtages in der Richtung entgegen zu kommen, daß das entsprechende Material unverzüglich gesammelt, und schon derzeit darauf hingewirkt werde, daß bei den einschlägigen, im Zuge befindlichen Verhandlungen alle Rücksichten der Billigkeit, die mit wohlbegründeten Interessen des Staatschazes nur immer vereinbarlich sind, gewahrt werden.

In Bezug auf die Gleichstellung der in krainischen Staatswaldungen Servitutsberechtigten mit jenen im Salzkammergute, fand sich das k. k. Staatsministerium zu der Bemerkung veranlaßt, daß die Verhältnisse im Salzkammergute so ganz eigenthümlicher Natur sind, daß eine Gleichstellung derselben mit denen in Krain gar nicht möglich sei, und daß nur die Beschränkung der kapitalischen

Ablösung das einzige Moment ist, in welchem eine Art gleichförmiger Behandlung eintreten kann, daß aber eben dieses Moment auch in Krain von der Ärarial-Vertretung mit vieler Billigkeit zur Geltung gebracht werde; endlich daß sich das k. k. Staatsministerium gleichzeitig an das k. k. Finanzministerium gewendet habe, um dem bisherigen Vorgange möglichst Ausdehnung und Bestand zu sichern.

Es läßt sich nicht läugnen, daß bei der Vielseitigkeit und Zerfahrenheit der Verhältnisse, die durch obige Fragen berührt werden, eine Lösung mit einem Schlage nicht zu erwarten stand, und so muß sich der Landes-Ausschuß wenigstens mit der Zusicherung vorläufig zufrieden geben, daß von Seite der h. Regierung Schritte gemacht wurden, welche den Anfang zur Lösung dieser Verhältnisse kennzeichnen, und den Unterbehörden wenigstens die eine Richtung zweifellos andeuten, bei den einschlägigen Verhandlungen den Standpunkt der Billigkeit, und nicht des fiscalischen Interesses vorwalten zu lassen.

### §. 11.

Dem h. Hause ist die Prüfung eines Wahlactes mit den Anträgen des Landes-Ausschusses zur Genehmigung bereits vorgelegt worden; dergleichen werden die Voranschläge des ständischen, Landes- und Grundentlastungs-fondes für das Verwaltungsjahr 1865 als besondere Vorlagen von Seite des Landes-Ausschusses in diesem h. Hause eingebracht werden.

Die Rechnungsabschlüsse der letztgedachten Fonde für das Jahr 1862 sind vorbereitet, und werden summarische übersichtliche Auszüge als Beilagen diesem Rechenschaftsberichte angeschlossen.

Der Umstand einerseits, daß die in den sogenannten Repräsentationszimmern des politischen Landeschefs in Verwendung gewesen ärarischen Einrichtungstücke vom k. k. Ärare zur Veräußerung gebracht wurden, und die Rücksicht andererseits, daß die Beschaffung einiger dieser Gegenstände für die Wohnung des jeweiligen Landeshauptmannes ein unabweisbares Gebot der Schicklichkeit war, haben den Landes-Ausschuß veranlaßt, einen Theil dieser Effecten um den äußerst mäßigen Pauschalbetrag von 400 fl. für das Haus-Inventar aus dem ständischen Fonde beizustellen, welche Veranschlagung ihre Rechtfertigung sicherlich darin finden wird, daß sich kaum wieder eine solche Gelegenheit ergeben hätte, diese schon nach der Localität angepaßten Gegenstände um so geringen Preis zu kaufen.

Wie in der abgewichenen, so war auch in dieser Periode der Landes-Ausschuß in der Lage, unter der Voraussetzung der nachträglichen Genehmigung dieses h. Hauses, einigen Gemeinden die Bewilligung zum Verkaufe liegender Gründe, oder zu einer größern Umlage zur Deckung der Gemeindeforderungen zu erteilen, worüber dem Landtage abgeforderte Berichte erstattet werden.

Der Einlauf an Geschäftstücken betrug im abgelaufenen Solarjahre 4267 Exhibiten-Nummern, welche mit sehr geringer Ausnahme sämmtlich entfertigt wurden. —

Dies sind im Allgemeinen die wichtigeren, das allgemeine Interesse näher berührenden Vorkommnisse der Periode, über welche sich dieser Rechenschaftsbericht zu erstrecken hat.

Ist das Ergebnis desselben minder befriedigend als jenes der ersten Periode, so wird der h. Landtag in seiner Gerechtigkeit zu erweisen wissen, daß der Erfolg in keines Menschen Hand liegt, und daß jene Verhältnisse, welche auch die abgewichene Reichsraths-session zu einer minder fruchtbaren gemacht haben, mehr — minder ihren lähmenden Rückschlag auch auf die Thätigkeit der Landes-Ausschüsse äußern mußten." (Lebhafter Beifall.)



(Die nicht verlesenen Beilagen des Rechnungsberichtes lauten :

Beilage A. zum Rechnungs-Berichte.

## Musweis

des

# Personalstandes der bei der Landschaft Krains,

sowie bei den

## Landeswohlthätigkeits - Anstalten angestellten Beamten, Aerzte und Diener.

### I. Bei der Landschaft:

Secretär: Herr Adolf Hofbauer.  
Kanzlei-Vorsteher: Herr Carl Kalmann.  
Kanzellisten: Herr Josef Ritter v. Pagliarucci.  
" Franz Wolf.  
Amtsdiener: Josef Proßen.  
Gottfried Petiosig.  
Portier und Hausmeister: Jacob Schittko.  
1 Diurnist. 4 Hausmeister.

### II. Bei der Buchhaltung:

Buchhalter: Herr Martin Ivanetizh,  
Officiale: Herr Franz Raunichar.  
" Andreas Kremscher.  
Ingrossisten: Herr Victor Hoffmann.  
" Gabriel Urbas.  
Amtsdiener: Victor Wruß.  
1 Diurnist.

### III. Bei den Wohlthätigkeits- Anstalten:

Director: Herr Dr. Emil Ritter v. Stöckl.  
Primar-Aerzte: Herr Dr. Alois Valenta, k. k. Pro-  
fessor.  
" Dr. Franz Lux.  
" Dr. Friedrich Reesbacher.  
Secundar-Aerzte: Herr Dr. Johann Mader.  
" Dr. Andreas Gregorič.  
" Ferdinand Bepuder.  
Spitals-Hebamme: Theresia Wallitsch.  
Spitals-Verwalter: Herr Martin Schukle.  
" = Controlor: " Josef Medit.  
" = Kanzellist: " Jacob Smukanz,  
Kanzleidiener: Mathias Kokail.

## Landesfond.

Kronland Krain.

Beilage B. des Rechenschafts-Berichtes.

Verwaltungs-Jahr 1862.

## Summarische Uebersicht der gesammten Cassa-Ergebnisse und des schließlichen Vermögensstandes.

## I. Cassa-Ergebnisse.

Post-Nr.	Abstattung		Post-Nr.	Abstattung	
	fl.	fr.		fl.	fr.
<b>Reelle Einnahmen.</b>			<b>Reelle Ausgaben.</b>		
1			27		
2			28		
3			29		
4	160640	64	30		
5	3701	42	31		
6	17540	68 1/2	32		
7	101	88 1/2	33		
8	1350	75 1/2	34		
9	906	94	35		
10	7426	11	36		
11	80	26	37		
12			38		
13			39		
14			40		
15			41		
16			42		
17			43		
18	1758	48	44		
19			45		
20	4447	37 1/2	46		
21			47		
22	197954	55	48		
			49		
			50		
			51		
			52		
			53		
			54		
			55		
			56		
			57		
			58		
23	194549	20 1/2	55	146214	37 1/2
24	174033	—	56	174033	—
25	3405	34 1/2	57	11601	13 1/2
26	23921	55	58	16217	49

Post-Nr.		Betrag	
		fl.	fr.
<b>I. Cassa - Ergebnisse. (Fortsetzung.)</b>			
22	Summa der reellen Einnahmen . . . . .	197954	55
54	Summa der reellen Ausgaben . . . . .	157815	51
59	<b>Reeller Ueberschuß</b> . . . . .	40139	4
60	Mehr-Ausgabe durch Creditsoperationen . . . . .	27	30
61	Mehr-Ausgabe bei der durchlaufenden Gebahrung . . . . .	48217	61½
62	Mehr-Einnahme oder Mehr-Ausgabe im Verlagsverkehre der Fonds-Cassen . . . . .	—	—
63	Es ergibt sich sonach ein <b>Gesamt-Abgang</b> von . . . . .	8105	87½
64	Daher sich die <b>Cassaresten</b> von anfänglichen . . . . .	55191	4½
65	auf schließliche . . . . .	47085	17
<b>stellten.</b>			
<b>II. Schließliches Vermögen.</b>			
66	Activum an rückständigen reellen Gebühren . . . . .	25571	11½
67	Activum an rückständigen durchlaufenden Gebühren . . . . .	57040	44
68	Activum oder Passivum an schwebenden Posten im Verlagsverkehre . . . . .	—	—
69	Schuld an den Staatschatz oder andere Fonds für die dotirten Anstalten . . . . .	9495	84½
70	Schließliche Cassaresten . . . . .	47085	17
71	<b>Summa</b> . . . . .	120200	88
72	Activ-Capitalien } in Metall-Münze verzinsliche in Einlösung-Scheinen verzinsliche Unverzinsliche	171944	15
73		—	—
74		—	—
75	Werth der Realitäten und nutzbaren Rechte . . . . .	205485	—
76	<b>Zusammen</b> . . . . .	497630	3
77	Passiv-Capitalien . . . . .	—	—
78	<b>Schließliches Gesamt-Activ-Vermögen</b> . . . . .	497630	3
Hieron entfallen:			
79	auf den Landesfond im engeren Sinne . . . . .	186558	5½
80	" " Domesticalfond . . . . .	273101	46½
81	" " Gebärfond . . . . .	7220	99½
82	" " Findelfond . . . . .	7964	71½
83	" " Irrenfond . . . . .	22784	80
84	" " Zwangarbeitshausfond . . . . .	—	—
85		—	—
86		—	—
87		—	—

# Uebersichtliche Zusammenstellung

der

reellen Gebahrung mit dem Grundentlastungs-Fonde im Verwaltungsjahre 1862  
auf Grund des Rechnungs-Abschlusses und mit Bezug auf das betreffende Präliminare.

Post-Nr.	Detail	Präliminars-Ansatz		Factischer Betrag	
		fl.	fr.	fl.	fr.
<b>A. Einnahmen:</b>					
1	Von den Verpflichteten	341660	—	333617	27
2	Vom Lande mittelst Steuerzuschlägen	272372	—	276270	41
3	Vom Staate an Laudemiale	49290	—	49284	94 1/2
4	An verschiedenen Einnahmen:				
	a) Rechnungs- und andere Ersätze	311 fl.	45 1/2 fr.		
	b) Interessen-Rückersätze	255 "	57 "		
	c) Sonstige Empfänge	305 "	58 "	872	60 1/2
5	Zurückersetzte Vorschüsse	—	—	204	82 1/2
6	Fremde Gelder	—	—	52408	73
	Einnahms-Summe	663322	—	712658	78 1/2
<b>B. Ausgaben:</b>					
7	Capitalszahlungen an die Bezugsberechtigten	105400	—	114296	35
8	dto. durch börsenmäßige Einlösung von Obligationen	28083	—	—	—
9	Renten- und Interessen-Zahlungen an die Bezugsberechtigten	478278	—	477604	38
10	Passivzinsen für erhaltene Vorschüsse	361	—	4540	30
11	An rückbezahlten Ararial-Vorschüssen	14479	—	51252	3
12	An Vorschüssen	—	—	2328	82 1/2
13	An rückerstatteten fremden Geldern	—	—	18	—
14	An Regiekosten der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission, sowie der Local-Commissionen und der als solche fungirenden k. k. Bezirksämter	36721	—	39471	44
15	An verschiedenen sonstigen Ausgaben	—	—	16	16 1/2
	Ausgab-Summe	663322	—	689527	49
	Wornach sich im Entgegenhalt zur obigen Einnahms-Summe pr.	663322	—	712658	78 1/2
16	ein Einnahms-Ueberschuß ergibt pr.	—	—	23131	29 1/2

## Bemerkungen:

- Unter Post 6 befinden sich die im Monate März 1862 vorschußweise aus dem Landes-Fonde an den Grundentlastungs-Fond abgeführten welche Verfügung der h. Landtag in der 32. Sitzung der Session vom Jahre 1863 genehmiget hat. 52.340 fl.
- Die höheren Capitalszahlungen sub Post 7 haben darin ihren Grund, daß von Besitzern verlorster Obligationen die bereits früher verfallenen Capitalbeträge erst im Jahre 1862 realisirt wurden.
- Die Nichtverwendung der sub Post 8 zur börsenmäßigen Einlösung von Obligationen präliminirten 28.083 fl. hat der h. Landtag in der ad 1 erwähnten Sitzung genehmiget.
- Die höheren Zahlungen an Ararial-Vorschüssen und Passiv-Zinsen sub Post-Nr. 10 und 11 waren die nothwendige Folge der benötigten höheren Vorschüsse und des factischen Ergebnisses des Rechnungs-Abschlusses für das Verwaltungsjahr 1861, während bei Richtigestellung des Präliminars pro 1862 nur die Ansätze des Präliminars pro 1861 zur Basis genommen werden konnten.
- Die sub Post-Nr. 5 und 12 erwähnten Vorschüsse betreffen die Vermarkungskosten bezüglich jener Grundflächen, die den Servitutns-Berechtigten zur Ablösung in das Eigenthum überlassen worden. Diese Kosten werden vorschußweise aus dem Grundentlastungs-Fonde bestritten und nachträglich von den Parteien eingebracht.
- In der 36. Sitzung der Session des h. Landtages vom 3. 1863 wurde an Regiekosten für die Servitutns-Ablösungs- und Regulirungs-Commissionen zu den präliminirten 36.721 fl. noch eine Nachtrags-Dotation pr. 2783 fl. 2 1/2 fr. bewilliget, so daß sub Post 14 eine Präliminars-Ueberschreitung nicht vorliegt.
- Der Einnahms-Ueberschuß sub Post 16 pr. 23.131 fl. 29 1/2 fr. bildet kein reines Activum des Grundentlastungs-Fondes, nachdem selber laut der Bemerkung ad 1 an den krainischen Landes-Fond schuldet, weshalb er eigentlich um passiv erscheint.

Laibach am 29. Februar 1864.)

Präsident: Ich werde nunmehr bitten, das h. Haus möge sich darüber aussprechen, ob heute in eine Debatte über diesen Gegenstand eingegangen, oder ob nicht vielmehr eine Commission zur Begutachtung und Berathung dieses Rechnenschaftsberichtes gewählt werden wolle.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um's Wort. Ich werde einen Antrag auf eine Commission stellen, werde mir aber auch erlauben, einige Gründe anzuführen, daß diese Commission etwas stärker sei, als die Commission des vorigen Jahres über den Rechnenschaftsbericht, und ich werde nicht umhin können, Herr Präsident und hoher Landtag! aus der Tiefe meines Herzens jenes Bedauern auch zu wiederholen, welches mich, wie den Landes-Ausschuß, heute erfüllt am Erntetage unserer Thätigkeit im vorigen Jahre.

Wäre ich dießmal mit der vollsten Apathie in den Landtag gekommen, wäre ich mit ganzer Enttäuschung und mit dem Vorsatze gekommen, kein Wort mehr zu sprechen, weil gewissermaßen fast alle Bitten vor der Regierung keine Erhöhung fanden, so müßte ich heute ganz gewiß diesem Vorsatze untreu geworden sein, und müßte meine Stimme erheben, wofür ich eben um einige Zeit Geduld bitte.

Brach lag der Boden durch viele Jahre in unserem Vaterlande und im gesammten Oesterreich, der Boden der freiheitlichen Interessen, der Boden des Fortschrittes in der Bildung und Cultur, der Wohlfahrt des Allgemeinen und des Einzelnen.

Dieser Boden gehört dem Volke und das Volk hat sehnsuchtsvoll erwartet, wann der Tag kommen wird, wo unser Herr und Kaiser die Söhne desselben zusammen berufen werde, um zur neuen Saat der Cultur und Pflege des Bodens zu schreiten. Da hat unser Herr und Kaiser auf Grundlage des October-Diploms und der Februar-Verfassung die Söhne der Völker in die Versammlungen der einzelnen Königreiche und Länder und in die Versammlung des Reiches zusammengerufen. Sie sind gekommen, mit Eifer, sie sind gekommen mit voller Hingebung und Loyalität, sind gekommen mit Aufopferungswilligkeit.

Im ersten Jahre haben sie den brachen und überwachsenen Boden oder den gar nicht aufgerissenen Grund aufgeackert und Werkzeuge bereitet, und im zweiten Jahre reichlichen Samen, körnigen, gesunden Samen — Samen, welcher den Völkern zum Nutzen und Frommen, und auch dem Staate zur Wohlfahrt gereichen soll, in die Furchen hingeworfen, und haben erwartet, daß er in volle Aehren aufschließen und reiche Ernte geben werde. Aber zu einer gedeihlichen Ernte genügt nicht bloß die Arbeit und der Wille des Bebauers. Es gehört dazu befeuchtender Thau und Regen, es gehört dazu die belebende Sonne, es gehört dazu die Günstigkeit der Elemente, es gehört dazu vor Allem der Segen des Himmels, der Segen von — Oben.

Wir haben ehrlich den Samen ausgeworfen, meine Herren, wir brauchen uns nicht zu scheuen, das vor unserem kleinen Vaterlande und vor dem Reiche selbst zu gestehen. Wir haben die Gunst der Elemente, die darüber kommen sollen, erwartet, wir haben den Samen den mächtigen Elementen, die am Throne sind, anvertraut, wir haben persönlich unsere Wünsche und Bitten vor den Thron hingebraht, damit der Segen von Oben über die ausgeworfene Saat komme. Wer hätte nicht eine reiche Ernte erwartet!? Meine Herren! haben wir vielleicht über die Grenze unseres Gebietes den Samen geworfen? Konnte uns Jemand die Competenz bestreiten? Haben wir vielleicht einen Samen ausgeworfen, der nicht wirklich zu den Bedürfnissen unseres Volkes paßt und auf unserem Boden gedeihen kann? Nun liegt, meine Herren, vor uns der Rechnenschaftsbericht, wir haben ihn aus dem Munde eines der hochverehrten Mitglieder des Ausschusses gehört, wir wissen, woran wir stehen, wir wissen, daß wir so viel wie gar nichts erreicht haben.

Aber — wenn es auch so ist, so möge der Bote, der hochverehrte Landes-Ausschuß nicht glauben, daß wir ihn es werden entgelten lassen. Es liegt vielmehr in unserer Pflicht, daß wir ihm unsern wärmsten Dank dafür aussprechen, daß er so treu und wahr berichtet hat, was nicht geschehen ist, und was wir erwarteten, daß es geschehen werde, daß wir aber auch zugleich unsere Bedenken, Bemängelungen und Erwägungen heute kund geben, damit sie im kleinen Vaterlande erschallen, und auch hin vor die Fenster unserer Schicksale dringen, damit sich vielleicht ein anderes Mal ihr Herz für unsere Leiden aufthue. (Lebhafte Rufe der Zustimmung und Beifall im Hause und Zuhörerraum. Präsident läutet.)

Meine Herren, es ist nicht zu wundern, wenn nebst der Trauer auch eine gewisse Sorge um das Einzelne und das Ganze eintritt, nicht bei dem sanguinischen, nicht bei dem fantastischen, sondern bei dem kaltdenkenden, bei dem patriotischsten Staatsbürger. Wenn wir eine so geringe Ernte bei dem sonst günstigen Horizonte des Himmels über unserm Oesterreich in den Tagen des Friedens erhalten haben, was sollen wir erst für die Zukunft befürchten, wo Wolken darüber aufgezogen sind, Unwetter des Krieges, wo keine freiheitliche Constitution gedeihen kann, wo alle unsere Pflanzungen der Wohlfahrt zu Grunde gehen müssen.

Es sei mir gestattet, meine Herren, bevor ich den Antrag begründe, noch einen kleinen Ueberblick über den getreuen, wahren, ausgezeichneten Rechnenschaftsbericht zu werfen, um nur flüchtig und oberflächlich einzelne Punkte aufzuwerfen, zu bezeichnen, welche gewissermaßen die Angriffspunkte des Comité's sein sollen.

Zuerst gehe ich an jene Beschlüsse, welche sanctionirt worden sind. Es sind nur drei Beschlüsse sanctionirt worden, d. i. das Kirchenpatronat-Gesetz, das Hundesteuer-Gesetz und das Moorbrennen-Gesetz, — von untergeordneter Bedeutung im öffentlichen Leben. Ich wundere mich darüber, daß zur endlichen Lösung des veralteten Verhältnisses des Kirchenpatronates das h. Ministerium von uns oder von dem Landes-Ausschusse aus dem Grunde der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den Kronländern die Initiative verlangt. Aus dem Grunde der Verschiedenheit der Verhältnisse in den Kronländern werden ja eben die Regierungs-Vorlagen an die einzelnen Landtage gemacht, werden nicht als Reichs Sache behandelt. Aus diesem Grunde hätte das h. Ministerium uns seine bezügliche Vorlage machen können, nun ich frage, meine Herren, ob nicht die Frage der Ablösbarkeit oder Aufhebung dieses alten Verhältnisses gerade eine Principienfrage ist, ob wir heute nicht sicher sein können, daß, wenn wir aus unserer Initiative an ein solches Gesetz gehen, gewiß nicht die Sanction erhalten werden, dann gerade aus dem umgekehrten Grunde, weil es ein allgemeines Princip in sich trägt.

Ich spreche meine Bewunderung darüber aus, daß Gesetze, wie z. B. die Gemeinde-Ordnung, die Gemeinde-Wahl-Ordnung, das Strassen-Concurrenz-Gesetz, das Schulpatronats-Gesetz, namentlich die Erstgenannten, in so vielen Paragraphen beanständet wurden, da sie ja zwischen dem Landtage und dem Repräsentanten der h. Regierung in einem gewissen Einklange geschaffen waren.

Ist denn eine Differenz in dieser Beziehung hinsichtlich der Vertretung der h. Regierung hier und den Ansichten in Wien? (Auf: So!) Ich kann mein Bedauern und meine Bewunderung darüber nicht unterdrücken, daß so untergeordnete Punkte beanständet waren, wegen welchen ganze Gesetze noch hinausgeschoben worden sind, deren Einführung in freiheitlicher und in Beziehung der Nützlichkeit so nothwendig wäre.

Hinsichtlich der Frage der verweigerten Staatsdotacion von 1947 fl. als Zuschuß zu dem ständischen Fonde kann ich mich nicht enthalten, heuer an den h. Landtag die Bitte

zu stellen, daß hinsichtlich des Provinzial-Fondes die Frage aufgegriffen, der bezügliche Antrag gestellt und in Verhandlung genommen werde, wofür schon die beste Grundlage in jener ausgezeichneten Schrift, die darüber von einem hochverehrten Mitgliede geschrieben worden ist, uns vorliegt.

Ich glaube, daß in dieser Beziehung das bezügliche Comité sich der vollsten, reifsten Erwägung und Antragstellung nicht entschlagen kann.

Wenn ich nun, meine Herren, jenen Beschluß um Bewilligung des Lotterieleihens, welchen wir auch an bezüglicher Stelle in Wien dem Herrn Minister so nachdrücklich und bittend vorgelegt haben, angehe, so erfaßt Einen wahrhaftig ein eigenthümlicher Gedanke, wenn man die abweisliche Begründung liest, die darin besteht, „daß dieselbe nach den vorgenommenen Berechnungen den angestrebten Zweck, die Abtragung der Landesschuld an den Grundentlastungsfond, nicht in der zuverlässigsten Weise erfüllen würde.“ So allgemein, so unbestimmt, eine so dringende Bitte abzuspochen, möchte ich fast sagen, heißt, entweder keinen Grund angeben wollen, oder überhaupt keinen stichhaltigen Grund haben.

Es ist wahr, daß man in der zuverlässigsten Weise den Ausgang eines Landes-Lotterieleihens, welches sich erst in 50 Jahren abwickelt, nicht ganz sicher weiß, weil Alles nicht sicher ist, weil selbst der Bestand der staatlichen Verhältnisse für 50 Jahre nicht gesichert ist. (Rufe: Oho, oho).

Abg. Deschmann: Ich bitte, Herr Präsident, den Redner zur Sache zu weisen.

Abg. Dr. Tom an: Ich bitte, Herr Präsident, darüber zu entscheiden. Ich bin bereit in dem Momente meine Stimme zurück zu ziehen, ich habe sie als treuer Sohn des Vaterlandes erhoben, aber ich werde mich setzen, und mich jedes weiteren Wortes begeben.

Ich bitte über den Antrag des Herrn Deschmann abzustimmen, und ich verspreche zugleich, daß das mein letztes Wort ist. (Lebhafter, anhaltender Beifall im Zuhörerraume).

Abg. Deschmann: Herr Präsident! Es ist keine Abstimmung nothwendig. Ich berufe mich auf den §. 37 der G. D., wo es heißt: „Wer zur Theilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, kann von dem Vorsitzenden den Ruf zur Sache oder zur Ordnung verlangen.“

Ich habe nur den Ruf „zur Sache“ verlangt, weil nach meiner Ansicht hier über nichts anderes die Debatte zu pflegen ist, als darüber, ob und welcher Ausschuß in dieser Sache gewählt werden soll, und weil ich eine viel zu hohe Achtung vor der Einsicht des h. Ausschusses habe, als daß ihm schon jetzt die Aufgabe, welche er zu lösen hat, vorgezeichnet werden sollte, indem ich von der Einsicht des zu wählenden Ausschusses zu sehr überzeugt bin, daß er vollkommen wissen wird, wie und auf welche Weise er seine Aufgabe zu lösen haben wird.

Abg. Dr. Tom an: Herr Präsident! Ich verzichte auf jedes weitere Wort und erkläre in voraus, daß ich jede etwaige Wahl in das bezügliche Comité ablehnen würde.

Statthalter Freiherr v. Schloißnigg: In dem Berichte des Herrn Referenten kommt die Stelle vor, „es sei um so dringender, die einzelnen, nicht genehmigten Beschlüsse in das Gedächtniß zurückzurufen, als manche dieser Abweisungen gar tiefe Wunden unserem Heimatlande schlug, gerechte Hoffnungen zerstörte und auf eine besorgliche Art das Vertrauen lähmte, welches die Bevölkerung Krains mit der ihr eigenen Bereitwilligkeit ihrer dermaligen Vertretung und dem Aufleben verfassungsmäßiger Regierungsformen entgegen gebracht hat.“

Diese Stelle ist weiter ausgeführt und amplifiziert worden von dem darauf folgenden Herrn Nachredner. Ich glaube vorerst mir eine stylistische Bemerkung erlauben zu sollen. Es heißt, „daß manche dieser Abweisungen gar tiefe

Wunden unserem Heimatlande schlug“; — ich kann nicht in Abrede stellen, daß die gewünschte und ersuchte Heilung mancher bestehenden Wunden nicht erfolgt ist, daß aber die Wunden erst neu geschlagen worden wären, das vermag ich nicht abzusehen. Es wird weiter gesagt, daß das Vertrauen der Bevölkerung in die neuen Formen dadurch gelähmt werde. Um dieß näher zu begründen, hat der geehrte Herr Vorredner über mehrere der abgelehnten Anträge des h. Hauses sich noch weiter verbreitet. Ich muß vor Allem auf die Frage antworten, welche gewissermaßen an mich als Vertreter der Regierung gerichtet worden ist, „wie es denn komme, daß am Ende Anträge des h. Hauses abgelehnt wurden, welche mit dem Vertreter der Regierung vereinbart worden sind“, und es ist namentlich auf das Gemeindegesetz hingewiesen worden. Darauf muß ich erwidern, daß der Vertreter der Regierung die Ansichten derselben insoweit kennt, als es für Jemanden möglich ist, der sich nicht am Standpunkte der Regierung befindet. Nach diesen Anschauungen geht er vor und meint hier und dort etwas zugeben zu können; es ist damit noch nicht ausgesprochen, daß das letzte Wort darüber gesprochen sei; die Regierung und die Lenker, welche endgiltig darüber zu sprechen haben, sind in Wien.

Im Gemeindegesetze namentlich sind einige minder wesentliche Punkte jetzt beanständet worden, welche bei den dießfälligen Comité-Verhandlungen und auch im Landtage eine Vereinbarung zwischen dem Vertreter der Regierung und dem h. Hause gefunden zu haben schienen. Nun kann ich hierüber nur auf das aufmerksam machen, daß viele dieser Punkte in anderen Landtagen beschlossen worden sind, und daß vielleicht die Regierung gerade aus dem Grunde, weil an anderen Orten das Betreffende zugegeben und beschlossen worden ist, nun wieder auf das frühere zurückkommt, und wünscht, daß auch dieses h. Haus die frühere Vorlage annehmen möge.

Was das Straffencurrenz-Gesetz betrifft — und ich sage, daß Niemand im Lande es mehr bedauert, daß dasselbe nicht zu Stande gekommen ist, als ich, und zwar im tief empfundenen Interesse des Landes — (Lebhafter Beifall) — so wollen sich die Herren erinnern, daß die beanständeten Paragraphen in der Comité-Verhandlung und in der Landtagsitzung von dem Vertreter der Regierung niemals zugegeben worden sind, und daß der Vertreter der Regierung es nicht unterlassen hat, die Herren aufmerksam zu machen, daß diese von ihnen angenommenen Beschlüsse die Sanction gewiß nicht erhalten würden.

Ganz analog ist der Fall mit dem leider auch nicht zu Stande gekommenen Lotterie-Ansehen.

Es ist wahr, daß in dem bezüglichen Ministerial-Erlasse ein Grund angeführt worden ist, der damals nicht vorgebracht wurde; allein wollen sich die Herren erinnern, daß damals vom Vertreter der Regierung auf einen Wunsch des Finanzministers hinsichtlich der Beträge der einzelnen zu emittirenden Loose hingedeutet und gesagt worden ist, der Vertreter der Regierung müßte durchaus bezweifeln, daß der Betrag angenommen werden würde, welchen das hohe Haus beschlossen hat; es war also dieses Nichtgelingen beinahe in sichere Aussicht gestellt. Sei dem wie ihm wolle — es sind wohl überdachte und redlich gestellte Anträge des hohen Hauses zur Sanction Sr. Majestät von der Regierung nicht empfohlen worden und haben sie auch nicht erhalten.

Ich gehe zur Frage über, ob dieß ein Grund wäre, daß das Vertrauen des Landes und der Bevölkerung in die neuen verfassungsmäßigen Formen dadurch gelähmt würde?

Wollen Sie, meine Herren, einen Blick auf die Stellung der Regierung werfen, bedenken Sie, wie die Regierung im Centrum von den verschiedenartigsten Anträgen und Wünschen, von den verschiedenen einzelnen Landesvertretungen bedrängt

wird, und wie schwer es ist, viele derselben mit dem allgemeinen Interesse des Reiches zu vereinbaren, wollen Sie bedenken meine Herren, daß die Erfüllung mancher dieser Wünsche und Anträge davon abhängt, daß bestehende Grundsätze aufgehoben und geändert werden — und manche von diesen können selbst vom Ministerium nicht anders als im verfassungsmässigen Wege aufgegeben werden.

Wenn Sie alle diese Schwierigkeiten erwägen, meine Herren, so werden Sie, glaube ich, weniger Grund finden, an der Aufrichtigkeit und dem guten Willen der Regierung zu zweifeln, und wenn Sie daran nicht zweifeln, so werden Sie auch das Vertrauen in die neuen Formen nicht aus dem Grunde aufgeben, weil Sie im ersten Anlaufe auf diesen Bahnen nicht dasjenige erreicht haben, was Sie wünschen. Ich bin überzeugt, meine Herren, Sie werden vielmehr im Interesse des Landes, welches Sie sich stets Alle vor Augen halten, darin die Aufforderung finden, fort und fort dieses Interesse zu verfolgen, und mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, die gerechten Wünsche zur Erfüllung zu bringen, und diese Hoffnung ist auch im Ausschußberichte ausgesprochen worden.

In dieser Ueberzeugung, meine Herren, hege ich die volle Zuversicht, daß Sie unermüdet und mit ungeschwächter Energie, wie bisher, auch an die Aufgaben dieser Session gehen werden, und Niemand wird Ihnen dazu mit aufrichtigerem Wunsche den Erfolg zu erreichen helfen, als ich selbst. (Anhaltender Beifall im Hause und im Zuhörerraum.)

Berichterstatter v. Strahl. Darf ich noch um das Wort bitten? — Ich glaube ganz im Sinne des Landes-Ausschusses zu handeln, wenn ich alle die Hoffnungen, die Se. Excellenz der Herr Statthalter dem Lande eröffnet hat, mit freudigem Gefühle begrüße. Mögen sie wahr werden, so wird sicherlich der nächste Rechnenschaftsbericht vom Danke dafür überströmen. Was die Einwendung gegen eine stylistische Richtung des Rechnenschaftsberichtes betrifft, so möchte ich wohl glauben, daß, wenn eine Wunde, die durch Jahrzehente blutet und die dem Heilkünstler zur Genesung vorgeführt wird, nicht in Angriff genommen wird und nicht zur Behandlung kommt, daß dieß ziemlich dem Schlagen einer neuen Wunde gleich komme.

Im Uebrigen glaube ich, daß alle die Erörterungen über den Rechnenschaftsbericht und das Inhaltliche desselben dem Comité überlassen bleiben, welches darüber niedergesetzt werden wird.

Präsident: Wenn es dem hohen Hause gefällig ist, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung, „ob ein Comité und in welcher Anzahl zu wählen sei.“ Wenn die Herren damit einverstanden sind, das Comité sogleich zu wählen, so bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Ueber die Anzahl bitte ich sich auch auszusprechen, ob 3 oder 5 Mitglieder.

Abg. Guttman: Ich bitte um das Wort. Der Rechnenschaftsbericht enthält so wichtige Punkte, daß sie wirklich einer reiflichen Erwägung unbedingt unterzogen werden müssen.

Im vorigen Jahre war der Rechnenschaftsbericht nicht mit solchen Daten und Facten ausgestattet, und dieß mag der Grund gewesen sein, daß dazumal nur 3 Comité-Mitglieder gewählt worden sind. Ich glaube, daß in dieser Beziehung der Herr Vorredner Dr. Toman ganz richtig daran war, wenn er die Verstärkung des Comité's in Antrag gebracht hat, und so bin ich ebenfalls überzeugt, daß jene Begründung, die er voraus geschickt hat, nämlich die Wichtigkeit des Rechnenschaftsberichtes, resp. seines Inhaltes, das hohe Haus bestimmen dürfte, wenigstens ein Comité von 5 Mitgliedern für die Prüfung und Berichterstattung zu wählen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Guttman stellt den Antrag auf 5 Mitglieder. Sind die Herren damit

einverstanden, so wollen Sie sich erheben. (Geschieht.) Es werden also 5 Mitglieder zu wählen sein, und ich bitte die Wahl sogleich vorzunehmen.

(Behufs Vornahme der Wahl wird die Sitzung von 11 $\frac{3}{4}$  bis 12 Uhr unterbrochen. Nach erfolgter Abgabe der Stimmzettel.)

Präsident: Ich bitte die Herren, Landesgerichtsrath Kromer und Abg. Guttman zu scrutiniren.

(Nach erfolgter Verlesung der Stimmzettel und nach vorgenommenem Scrutinium.)

Abg. Kromer: Es wurden 29 Stimmzettel abgegeben, demnach begründet die Zahl 15 die absolute Majorität. Diese erhielten die Herren: Dr. Toman mit 23 Stimmen, Freiherr v. Apfaltrern mit 20 Stimmen, Deschmann mit 17 Stimmen, und Se. Excellenz Graf Anton v. Auersperg mit 16 Stimmen; die nächstmeisten Stimmen erhielten die Herren: Dr. Sedl 11 Stimmen, v. Wurzbach 9 Stimmen, Rubesch 7 Stimmen, Brolich 6 Stimmen, Guttman 6 Stimmen, Derbitsch, Svetec und Mulley jeder 5 Stimmen. Die weiteren Stimmen zersplittern sich noch weiter herab.

Präsident: Es haben demnach 4 Herren die absolute Majorität erhalten, es fehlt uns nur noch einer, daher ich Sie ersuche, neuerdings zur Wahl zu schreiten.

(Die Sitzung wird Behufs Vornahme der Wahl auf 5 Minuten unterbrochen. Nach erfolgter Verlesung der abgegebenen 30 Stimmzettel und vorgenommenem Scrutinium.)

Abg. Guttman: Bei diesem Wahlgange hat die meisten Stimmen erhalten Herr Landesgerichtsrath Kromer, und zwar 16. Ihm zunächst kam der Herr Abg. Svetec.

Die anderen Stimmen sind zersplittert und somit ist Herr Kromer mit absoluter Majorität als Mitglied dieses Comité's gewählt.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte Herr Präsident zu einer persönlichen Bemerkung um das Wort.

Ich habe früher gesagt, daß ich eine auf mich fallende Wahl in dieses Comité nicht annehmen würde. Nach S. 5 G. D. hätte ich allerdings viele Gründe, daß ich sie hätte ablehnen können, allein nach dem sehr ehrenden Vertrauen, welches mir der hohe Landtag zu Theil werden ließ, glaube ich mich an die Consequenz allein halten zu müssen, stets unter allen Verhältnissen und trotz aller Bitterkeiten mit all' meinen Kräften für das Vaterland thätig zu sein, und werde die Wahl annehmen. (Lebhafter Beifall im Hause und Zuhörerraume.)

Präsident: Ich bitte die Herren von dieser Commission gleich nach der Sitzung sich zu constituiren und mir davon die Mittheilung zu machen.

Wir kommen nunmehr zum vierten Gegenstande der heutigen Tagesordnung, zur Einbringung des Präliminares für den Grundentlastungs-Fond pro 1865.

Ich ersuche den Herrn Referenten, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Dr. Suppan: Ich glaube, daß bezüglich dieser Vorlage nur nach dem nämlichen Modus vorzugehen wäre, wie hinsichtlich der Regierungs-Vorlage betreff des Gemeinde-Gesetzes. Nach meiner Ansicht würde es durchaus für die Sache selbst keinen Erfolg haben, wenn ich jetzt die einzelnen Posten des Präliminares hier vortragen würde und vielleicht würde sich der hohe Landtag entschließen, sogleich zur Wahl der Mitglieder der Finanzsection zu schreiten, indem natürlich der Finanzsection dann der Voranschlag des Grundentlastungs-Fondes zur weiteren Prüfung übermittleit werden würde. Ich glaube von Seite des Landes-Ausschusses keinen Antrag zu stellen, aus wie vielen Mitgliedern der Finanz-Ausschuß zu bestehen habe, sondern überlasse dieses dem Hause selbst.

(Der Voranschlag lautet:)

**Summarischer Voranschlag des krainischen**

**E r f o r d e r n i s s.**

Post- Beil- lage Nr.	Benennung der Rubriken	Antrag		Berichtigung des h. Landtages		Anmerkung
		der Landes- buchhaltung	des Landes- Ausschusses	einzel-	zu- sammen	
Gulden in österreichischer Währung						
1	Regieauslagen . . . . .	40.400	34.625			ad 1. Die Differenz zwischen dem Antrage des Landes-Ausschusses und jenem der Landes-Buchhaltung erklärt sich durch eine Reduzierung der Diurnisten-Zahl bei der Landes-Commission, wodurch entfallen . . . 475 fl. durch den Abstrich der Löhnung für 1 Diener der aufgelassenen Local-Commission in Adelsberg pr. . . . 300 fl. endlich durch eine Herabminderung der Reise-Auslagen bei den Local-Commissionen um . . . . 5000 fl. ad 2/b, 6 und 7. Die Gründe, aus denen auf diese Rubriken keine Summen veranschlagt werden, sind in der Beilage III des Präliminares näher entwickelt.
II. II	Kapitals-Rückzahlungen					
2	a) durch Verlosung . . . . .	136.500	136.500			
	b) durch Grundentlastungs-Obligations-Einlösung . . . . .	—	—			
3	Kapitals-Ausgleichs-Beträge an die Berechtigten . . . . .	200	200			
4	Renten an die Berechtigten . . . . .	408.540	408.540			
5	Landemial-Entschädigung . . . . .	49.320	49.320			
6	Passiv-Interessen an das Aerar	—	—			
7	Vorschuß-Rückersätze an das Aerar	—	—			
8	Summe des Erfordernisses . . . . .	634.960	629.185			



Grundentlastungs-Fondes für das Jahr 1865.

B e d e c k u n g.

Post Bei- lage Nr.	Benennung der Rubriken	Antrag		Berichtigung des h. Landtages		Anmerkung	
		der Landes- Buchhaltung	des Landes- Auschusses	einzel	zu- sammen		
		Gulden in österreichischer Währung					
<b>I. Von den Verpflichteten.</b>							
9	Capitals-Einzahlungen . . .	208.540	208.540			ad Post 16 wurde kein Betrag eingestellt, weil auch an Passiv-Interessen (Post-Nr. 6) nicht präliminirt worden ist, und weil die Erfahrung gezeigt hat, daß, wenn der Fond auch zeitweilig Ueberschüsse hat, und dafür Activ-Interessen bezieht, diese doch durch die Passiv-Interessen für Vorschüsse überragt werden.	
10	Rentenzahlungen . . . . .	93.840	93.840				
11	Verzugszinsen und andere Ein- nahmen . . . . .	10.000	10.000				
12	Summe . . . . .	312.380	312.380				
<b>II. Vom Lande.</b>							
13	Einnahmen mittelst Steuerzu- schlägen					ad Post 17. Dieser Ansatz entfällt, weil sich die vermeintlichen Activ-Kapitalien bloß auf das Ergebnis des Voranschlages für das Verwaltungs-jahr 1864 basiren, ein derartiger Ueberschuß sich aber nur dann herausgestellt haben würde, wenn die auf 50.000 fl. veranschlagten Zuschläge zu den indirecten Steuern eingeführt worden wären. Nun ist dies in den ersten 4 Monaten des Verwaltungs-Jahres 1864 noch nicht geschehen, und wenn die Einführung überhaupt noch erfolgt, so wird jedenfalls schon ein solcher Abgang an dem angehofften Ertrage eingetreten sein, daß die muthmaßlichen Ueberschüsse mehr als erschöpft sein werden.	
	a) von den directen Steuern .	276.350	276.350				
	b) von den indirecten Steuern .	50.000	50.000				
14	Summe . . . . .	326.350	326.350				
<b>III. Vom Staate.</b>							
15	Laudemial-Entschädigung . . .	49.320	49.320				
16	Activ-Interessen von angelegten Grundentlastungs-fonds-Ueber- schüssen . . . . .	500	—				
17	Rückgehobene Activ-Capitalien vom Aerar . . . . .	21.170	—				
18	Vorschüsse vom Aerar . . . . .	—	—				
19	Summe . . . . .	70.990	49.320				
20	Hauptsumme der Bedeckung . .	709.720	688.050				
21	Im Vergleiche mit dem Erfor- dernisse pr. . . . .	634.960	629.185				
22	Zur fruchtbringenden Anlegung be- stimmter Ueberschuß pr. . . . .	74.760	58.865				

Präsident: Es wird so der Gegenstand später an die Tagesordnung kommen.

Der nächste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist: Antrag des Landes-Ausschusses auf Ertheilung einer Gnadengabe für den gewesenen Irrenhauswärter Josef Pokorn.

Ich bitte den Herrn Referenten, den Gegenstand vorzutragen.

Berichterstatter Dr. Bleiweis: (liest)

„Hoher Landtag!

Josef Pokorn, welcher seit dem 1. März bis 1. September 1823 an der medicinischen Abtheilung des hiesigen Zivilspitals, vom 1. September 1823 bis zum Ende des Jahres 1863 aber ununterbrochen im Irrenhause Krankenwärterdienste versehen hat, ist in Folge vorgerückten Alters (er zählt bereits 60 Jahre) und durch angestrenzte Dienstleistung und zerrüttete Gesundheit dienstesunfähig geworden. Dadurch in großen Nothstand umsomehr versetzt, als er nebst seinem Eheeweibe noch 4 unversorgte Kinder zu ernähren hat, bat er bei seinem Dienstesaustritte unter Vorlage legaler Documente den Landes-Ausschuß um eine jährliche Gnadengabe.

Da die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden, nicht systemisirten Bezügen in die Competenz des hohen Landtages gehört, so hat der Landes-Ausschuß mit Rücksicht auf die drückende Lage und die musterhafte, mehr als 40jährige Dienstesverwendung des Bittstellers demselben für das laufende Jahr eine Gnadengabe von 100 fl. ö. W. bewilliget, gleichzeitig in der Sitzung vom 13. November 1863 aber beschlossen, das Bittgesuch des Josef Pokorn befürwortend dem hohen Landtage vorzulegen.

In Erwägung nun, daß Bittsteller durch mehr als 40 Jahre ununterbrochen im Irrenhause, daher in der schwierigsten Krankenhaus-Abtheilung, wo die Krankenpflege häufig mit Lebensgefahr verbunden ist, und in Folge deren laut des ärztlichen Zeugnisses seine Gesundheit auch wirklich Schaden gelitten hat, zur vollsten Zufriedenheit seiner vorgesezten Krankenwärterdienste verrichtet hat, —

in weiterer Erwägung, daß er in Folge dieser vieljährigen, Geist und Körper aufreibenden Dienstleistung im Irrenhause und seines vorgerückten Lebensalters erwerbsunfähig geworden, dabei aber doch eine zahlreiche Familie zu ernähren hat, — und endlich

in Erwägung, daß in solchen berücksichtigenswerthen Fällen auch die k. k. Landesregierung, so lange die Wohlthätigkeits-Anstalten unter ihrer Verwaltung standen, ausgedienten Wärtern lebenslängliche Aushilfen bewilliget hat, wie solche im Krankenhaus-Präliminare, Rubrik II, zu ersehen sind, — stellt der Landes-Ausschuß den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die dem Krankenwärter Josef Pokorn für das Jahr 1864 flüssig gemachte Gnadengabe pr. 100 fl. ö. W. aus dem Krankenhausfonde wird nachträglich genehmiget;
2. wird demselben eine gleiche jährliche Aushilfe von 100 fl. ö. W. bis zu dessen Ableben aus dem Krankenhausfonde bewilliget.“

Präsident: Ich eröffne die Debatte über diesen Antrag des Landes-Ausschusses. Wünscht Jemand das Wort? (Es meldet sich Niemand.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, werde ich die Anträge des Landes-Ausschusses gleich zur Abstimmung bringen, und zwar zuerst den ersten Antrag: „Das hohe Haus genehmige die dem Krankenwärter Josef Pokorn für das Jahr 1864 flüssig gemachte Gnadengabe pr. 100 fl. ö. W. aus dem Krankenhausfonde.“ Jene Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Der erste Theil ist angenommen.

Der zweite Antrag lautet dahin, „daß demselben eine gleiche jährliche Aushilfe von 100 fl. öst. W. bis zu dessen Ableben aus dem Krankenhausfonde bewilliget werde.“ Jene Herren, welche auch mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist ebenfalls angenommen.

Voriges Jahr bestand der Finanz-Ausschuß aus 9 Mitgliedern. Ist es dem h. Hause gefällig, die nämliche Anzahl auch für heuer beizubehalten? Wenn ja, bitte ich die Herren, sich zu erheben. (Geschicht.) Es wird die nämliche Anzahl beliebt; ich bitte demnach zur Wahl zu schreiten.

Abg. Freiherr v. Pfaltrern: Ich würde mir die Anfrage erlauben, aus welchen Mitgliedern der vorjährige Finanz-Ausschuß bestand.

Präsident: Das Comité bestand im vorigen Jahre aus den Herren: Dr. Suppan, v. Strahl, Ambrosch, v. Langer, Dr. Roman, Kromer, Kosler, v. Wurzbach, Graf Anton v. Auersperg. (Nach erfolgter Abgabe und Verlesung der Stimmzettel.)

Abg. Kromer: Die absolute Majorität beträgt 16 Stimmen.

Diese erhielten die Herren: Dr. Suppan 30, Kromer 30, Ambrosch 29, v. Strahl 29, Se. Excellenz Graf Anton v. Auersperg 27, v. Wurzbach 22, v. Langer 18 und Dr. Roman 17 Stimmen. Demnach erscheinen acht Abgeordnete in den Finanz-Ausschuß bereits gewählt. Die nächstmeisten Stimmen erhielten die Herren: Derbitsch und Dr. Steidl, jeder zu 12 Stimmen, Svetec 9 Stimmen, Rudesch, Brolich und Deschmann jeder 7 Stimmen, die weiteren Stimmen sind mehr zerstückelt.

Präsident: Mit absoluter Majorität sind acht Herren gewählt, folglich ist noch 1 Mitglied zu wählen, zu welcher Wahl zu schreiten ich Sie hiemit ersuche. (Nach Abgabe und Verlesung der Stimmzettel.)

Abg. Kromer: Von 28 abgegebenen Stimmen erhielt Herr Derbitsch 18 Stimmen, er ist daher mit absoluter Majorität gewählt.

Präsident: Ich bitte die Mitglieder dieser Commission sich sogleich nach Schluß der Sitzung zu constituiren und mir dann gefälligst das Resultat mittheilen zu wollen.

Die Tagesordnung ist erschöpft, es bleibt uns nur noch die Lesung des Protokolls der vertraulichen Sitzung; ich ersuche das Publikum sich zu entfernen.

(Die Zuhörer verlassen den Saal, worauf eine vertrauliche Sitzung folgt. — Nach Schluß derselben.)

Präsident: Die nächste Sitzung findet Montag um 10 Uhr Statt.

Tagesordnung: Antrag des Landes-Ausschusses auf Genehmigung der Haus- und Dienstordnung für die Landes-Wohlthätigkeits-Anstalten in Laibach;

Anträge des Landes-Ausschusses, betreffend die Einrichtung des Operations-Saales, die Instandhaltung des pathologisch-anatomischen Museums, die Beschaffung chirurgischer und anderer Instrumente, und die Entlohnung des Secirdieners für die Wohlthätigkeits-Anstalten in Laibach;

Antrag des Landes-Ausschusses zur Errichtung von 4 Extrazimmern im hiesigen Krankenhause und Feststellung der Verpflegungsgebühren für dieselben;

Antrag des Landes-Ausschusses auf nachträgliche Genehmigung der vom Landes-Ausschusse zu Zwecken der Grundlasten-Ablösung für das Verwaltungsjahr 1863 bewilligten Nachtrags-Dotation pr. 4000 fl.,

eventuell der Antrag des Landes-Ausschusses auf nachträgliche Genehmigung der dem k. k. Bezirksamts-Adjuncten Raimund Höcevar bewilligten Zulage jährlicher 300 fl.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 15 Minuten.)